

# Stenographischer Bericht

der

## Dreißigsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 20. März 1863.

**Anwesende:** Vorsizender: v. Wurzbach, Landeshauptmann-Stellvertreter von Krain. — K. k. Statthalter: Freih. v. Schloßnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Landeshauptmanns, Freiherrn v. Codelli, dann der Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Dr. Recher, Dr. Suppan. — Schriftführer: Vilhar.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 18. März. — 2. Fortsetzung der Berathung über das Gemeindegesetz.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach: In ämtlicher Verhinderung des Herrn Landeshauptmanns habe ich die Ehre, die Verhandlung zu leiten.

Ich constatire die Anwesenheit der legalen Anzahl von Abgeordneten und eröffne die Sitzung.

Ich bitte um Vorlesung des Protokolls.

(Schriftführer Vilhar liest dasselbe. — Nach der Vorlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich es für genehmigt.

Es sind mir vor der Sitzung folgende Stücke zugekommen:

Eine Petition der Buchdrucker und Papier-Fabrikanten und der Buchbinder in Laibach, um Veranlassung, daß die Schulbücher in beiden Landessprachen im Lande aufgelegt werden.

Diese Petition wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen werden.

Weiters hat der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Toman folgende Einlage an das Präsidium gerichtet. (Liest:)

„Ich beehre mich, an das h. Präsidium 15 Stück der Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Laibach, u. z. 7. und 8. Heft des 1. Jahrganges, enthaltend 2 Vorträge des Herrn Wilhelm Ritter v. Fritsch, k. k. Berg-Commissärs, über die Neubesteuerung des österreichischen Bergbaues im Allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf Krain, welche Hefte ich durch Güte der bezüglichen löbl. Vereins-Direction erworben, zu dem Behufe zu übersenden, daß das h. Präsidium solche auf den Tisch des h. Landtages zur gefälligen Abnahme durch die P. T. Herren Landtagsabgeordneten niederlege. Die Vorlage dieser Vorträge erlaubte ich mir insbesondere aus dem Grunde, weil durch dieselben die Motivirung meines Antrages hinsichtlich der Freischurfsteuer vereinfacht, vorbereitet und vermittelt wird.“

XXX. Landtags-Sitzung.

Ich bitte dieses zur gefälligen Kenntniß zu nehmen.

Hier liegen die betreffenden Hefte. Jene Herren, welche sich dafür interessiren, sind berechtigt, davon Exemplare abzunehmen.

Herr Landtagsabgeordneter Kosler hat um einen dreitägigen Urlaub, von morgen angefangen, gebeten, welcher ihm zu Folge der Geschäftsordnung vom Präsidium ertheilt wird.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über das Gemeindegesetz. Ich bitte den Herrn Baron Apfaltrern, den Vortrag zu beginnen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest.) „5. Hauptstück. Von dem Gemeinde-Haushalte und von den Gemeindeumlagen.“ Ich bitte, vielleicht über den Titel das h. Haus zu befragen.

Präsident: Ist etwas gegen den Titel, der eben vorgelesen wurde, zu erinnern? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so erkläre ich ihn als angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 61.)

Präsident: Wünscht welcher der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand, so bringe ich den §. 61 in der eben vorgelesenen Fassung zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 62.)

Präsident: Wird zu diesem Paragraphen das Wort gewünscht? Herr Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Ich kann mich mit dem zweiten Absätze dieses Paragraphes nicht einverstanden erklären. Dieser Absatz lautet nämlich: „Die Umgestaltung u. s. w.“

Ein Object umgestalten heißt, diesem Objecte eine andere Form, eine andere Gestalt, Einrichtung oder Widmung geben; also ein und dasselbe Object in eine veränderte Gestalt umwandeln.

Die Umtauschung, die Verwechslung eines Objectes mit einem andern, ist im Worte Umgestaltung nicht mitbegriffen. Nun glaube ich, daß der Gemeindevorstand vorerst ein Object nicht umstalten wird, wenn er hiedurch dessen Werth vermindern soll. Noch weniger wird er mit einer Einlage an den Landes-Ausschuß kommen, mit der Bitte, ein Object umstalten und dadurch dessen Werth vermindern zu dürfen; denn dadurch müßte er sich ja selbst ein Dementi geben. Zudem aber glaube ich, daß die Umgestaltung eines Objectes ganz in der dem Gemeindevorstande eingeräumten Verwaltung gelegen sei.

Wenn der Gemeindevorstand z. B. einen Schoppen in eine Stallung, oder in ein Wohngebäude umstalten, wenn er eine Wiese künftighin als Ackergrund cultiviren will, so wird er für diese Umgestaltung doch nicht um die Bewilligung des Landes-Ausschusses einkommen müssen, das ist bloß eine Verwaltungsache.

Wenn also dieser Absatz angenommen würde, so würde man dem Gemeinde-Ausschusse Verpflichtungen auflegen, die selbst die Regierungsvorlage nicht anfordert. Denn in der Regierungsvorlage, u. z. im §. 87 heißt es: (liest.)

„Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeauschusses der Genehmigung des Landesauschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 78 und 84) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;

2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder (§. 62);

3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)“

Nicht auch die Umgestaltung einer Sache, auch nicht die Umtauschung einer Sache, ist an eine Bewilligung gebunden; wenn jedoch der Ausschuß gemeint hat, daß auch die bloße Vertauschung einer Sache mit der andern an die Genehmigung des Landes-Ausschusses gebunden sei, so ließe sich im §. 87, im ersten Absätze, noch das Wort: „der Austausch“ einschalten, wodurch dieser Ansicht des Ausschusses ein hinlänglicher Ausdruck gegeben würde. Allein, jede Umgestaltung eines Objectes an die Genehmigung des Landes-Ausschusses zu binden, wäre zu weit gegangen und würde dem Gemeinde-Ausschusse nur unnöthige Schreibereien verursachen, und im Landes-Ausschusse eine Menge geringfügiger Arbeiten zur Folge haben.

Ich bin daher für die Weglassung dieses zweiten Absatzes und würde bitten, daß über die einzelnen Absätze dieses Paragraphes abgefordert abgestimmt werde.

Abg. D e s c h m a n n: Es ist nach dem dritten Alinea des §. 62 zur Vertheilung des Stammvermögens und Stammgutes unter die Mitglieder der Gemeinde, und bezüglich Unterabtheilungen ein Landesgesetz erforderlich.

Wir haben schon einige Male in dem h. Hause Gelegenheit gehabt, nachträgliche Genehmigungen zur Vertheilung von Gemeindegütern zu ertheilen; namentlich erinnere ich mich auf den Fall, der vor Kurzem hier verhan-

delt wurde, da in einer Gemeinde, wenn ich nicht irre, Bisovik, in der Nähe von Laibach, eine Gemeindegüter unter die Mitglieder vertheilt worden war. Wenn ich nun bedenke, daß zu jedem Landesgesetze nach §. 75 des Statutes für Krain, die Zustimmung des Landtages und auch die Sanction des Kaisers erforderlich ist; wenn ich weiter bedenke, daß es sich oft um Parzellen oder um Grundstücke handelt, welche an und für sich beinahe gar keinen Werth haben, sondern erst dadurch, wenn sie zur Vertheilung gelangen, und nachdem sie Eigenthum der einzelnen Mitglieder werden, einen Werth erlangen, so finde ich es wirklich für sonderbar, wenn man zu allen solchen Verleihungen die Zustimmung des Landtages und auch die Sanction des Kaisers erfordern würde.

Ich glaube überhaupt, daß das Landesgesetz nicht für jeden einzelnen Fall, wo eine Genehmigung des Landtages erfolgt, nothwendig sein wird, indem ja selbst bezüglich der Umlagen, welche vom h. Landtage beschloffen worden, nur bei einem bestimmten Betrage die kaiserliche Sanction erfordert wird. Man kann nicht genug hervorheben, wie wünschenswerth es sei, daß die sterilen Gemeindegüter sobald als möglich vertheilt und einer besseren Benützung zugeführt werden, man soll daher in dieser Beziehung den Gemeinden so wenig als möglich Hindernisse in den Weg legen, und auch so wenig als möglich Formalitäten dießfalls vorschreiben.

Ich würde daher die Vertheilung der Gemeindegüter unter die Gemeindeglieder keineswegs an die Zustimmung des Landtages gebunden wissen wollen, sondern diese letztern dem Wirkungskreise des Landes-Ausschusses zutheilen. Mein Antrag geht daher dahin:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Im §. 62 sei in dem zweiten Alinea nach den Worten: „geschmälert wird“ einzuschalten: „ferner die Vertheilung der Gemeindegüter unter die Mitglieder der Gemeinde kann mit u. f. w.“, und das dritte Alinea hätte dann zu beginnen: „Sonst ist zur Vertheilung u. f. w.“

Da nun Herr Kromer einen Antrag gestellt hat, welcher auf Streichung des zweiten Alinea im Entwurfe des Ausschusses hinzielt, würde ich eventuell den Antrag stellen, daß, falls diesem Antrage des Herrn Kromer Folge gegeben würde, mein Antrag zu einer passenden Unterbringung und Stylisirung dem Ausschusse zugewiesen werden möchte, daß jedoch früher an das Haus die Frage gestellt würde, ob es mit dem Principe meines Antrages einverstanden sei.

P r ä s i d e n t: Der Antrag des Herrn Abg. Deschmann lautet:

Der h. Landtag wolle beschließen:

Im §. 62 sei einzuschalten:

„Ferner die Vertheilung der Gemeindegüter unter die Mitglieder der Gemeinde, kann mit u. f. w. nach der Vorlage des Ausschusses, und das dritte Alinea hätte zu beginnen: Sonst ist zur Vertheilung u. f. w.“

Ich stelle zunächst die Unterstützungsfrage und bitte jene Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand meldet, ersuche ich den Herrn Berichterstatter zu sprechen.

Berichterst. Freih. v. A p f a l t r e r n: Was den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer anbelangt, so glaube ich, hat der Antragsteller im zweiten Alinea des Ausschufsantrages die Worte „in ein anderes“ nicht in die gehörige Berücksichtigung gezogen.

Ich erlaube mir daher dieses Alinea noch ein Mal zu lesen, es lautet nach dem Ausschufsantrage: (liest es.)

Die Umgestaltung in ein anderes, d. h. also: Die Umgestaltung eines Eigenthumsobjectes in ein anderes Eigenthumsobject u. s. w.

Dieses ist ein wesentlich verschiedener Fall, der hier durch den Ausschufsantrag geregelt wird, von dem Falle, welchen der Herr Landesgerichtsrath Kromer im Auge hat und zur Begründung seines Antrages angeführt hat.

Wenn ich ein Eigenthumsobject in seiner Form umgestalte, so wird es nicht in ein anderes umgewandelt, sondern es bekommt eben nur ein anderes äußeres Erscheinen, eine andere Form, allenfalls eine andere Benützungsort, aber es wird nicht ein neues Eigenthumsobject, nämlich ein von dem frühern Eigenthumsobjectes verschiedenes, darum glaube ich, wird durch das zweite Alinea des §. 62 des Ausschufsantrages nicht jene Beschränkung der Verwaltung des Gemeinde-Ausschusses bewirkt, welche der Herr Landesgerichtsrath Kromer vermeiden wissen will, und welche demselben aufzuerlegen gar nicht im Sinne des Ausschusses gelegen war.

Bedoch solche Umgestaltungen der Eigenthumsobjecte, wodurch ein solches beseitigt und an seine Stelle ein anderes gesetzt wird, könnten in einer Weise geschehen, daß das Stammvermögen einer Gemeinde darunter Schaden litte, und insoferne wollte diese Manipulation des Gemeinde-Ausschusses an die Zustimmung des Landes-Ausschusses gebunden werden.

Eine Wiese in einen Ackergrund zu umwandeln, einen Schoppen in ein Wohnhaus umzustalten, hat gar kein Hinderniß und, um dieses thun zu können, wird der Gemeinde-Ausschuß keineswegs nöthig haben, sich an den Landes-Ausschuß zu wenden. Bedoch ein Haus zu verkaufen und statt des Hauses ein Grundstück zu kaufen, oder ein Grundstück zu verkaufen um mit dem Gelde ein Haus zu kaufen, zu solchen Umwandlungen soll immerhin der Gemeinde-Ausschuß an die Genehmigung des Landes-Ausschusses gebunden sein, weil dieses wirklich wichtige Akte der Verwaltung des Gemeindevermögens sind.

Dieses erlaubte ich mir auf den Antrag des Herrn Kromer zu erwidern und wünsche mit Rücksicht auf diese Motive den Antrag des Ausschusses aufrecht zu erhalten.

Was den Antrag des Herrn Deschmann anbelangt, so bin ich allerdings mit ihm vollkommen einverstanden, daß es wünschenswerth ist, daß die Vertheilung der Gemeindegeweißen unter die Mitglieder der Gemeinde möglichst erleichtert werde.

Es wurde auch im Ausschusse selbst ein dahin zielender Antrag gestellt und für gewisse Fälle die Genehmigung durch einen Landtagsbeschluß befürwortet, konnte jedoch nicht die Majorität erlangen.

Ich werde mich daher in meiner Erwiderung auf den Antrag des Herrn Deschmann vollkommen objectiv halten, und in dieser Hinsicht an das bessere Erkennen des hohen Hauses appelliren, indem der Gegenstand ein an und für sich sehr klarer ist, und daher Jeder für sich leicht urtheilen kann, ob in der einen oder andern Art den Beschluß zu fassen dem Interesse der Gemeinden entsprechender ist.

Nur auf Eines erlaube ich mir aufmerksam zu machen. Der Antrag des Herrn Deschmann ging dahin, daß in das zweite Alinea des §. 62 die Einschaltung derart geschehe, daß das zweite Alinea sohin lauten würde:

„Die Umgestaltung eines Eigenthums-Objectes in ein anderes, wodurch der Werth des Stammvermögens nicht erheblich geschmälert wird; ferner die Vertheilung der Gemeindegeweißen unter die Mitglieder der Gemeinden, kann mit Zustimmung des Landes-Ausschusses erfolgen“, in dieser

Art könnte ich mich nicht vollkommen einverstanden erklären, jedoch in einer andern Art wohl, nämlich der, daß dieser Beisatz, welchen der Herr Antragsteller wünscht, in das zweite Alinea des §. 62 aufgenommen würde, aber nicht zwischen die Worte „geschmälert wird“ und „kann“, sondern zwischen die Worte „Landes-Ausschuß“ und „erfolgen“ u. z. mit einer Stylisirung, daß dieses zweite Alinea, welches zur größeren Deutlichkeit wiederholt zu lesen ich mir erlaube, lauten würde: „Die Umgestaltung kann mit Zustimmung des Landes-Ausschusses, die Vertheilung der Gemeindegeweißen unter die Mitglieder der Gemeinde mit jener des Landtages, oder durch einen Landtagsbeschluß erfolgen.“

In dieser Hinsicht wolle das Haus entscheiden, wie es jeder Einzelne nach seinem besten Wissen für das Wohl der Gemeinde entsprechender erachtet.

Die Verhältnisse umständlicher zu beleuchten, habe ich wirklich nicht nothwendig, indem sich darüber Jeder sehr leicht selbst ein Urtheil bilden kann, ohne daß ich dem hohen Hause durch weitere Erörterungen lästig zu fallen brauche.

Präsident: Herr Berichterstatter, ich bitte um Ihren Antrag mit der Anfrage, ob Sie ihn im eigenen Namen oder im Namen des Ausschusses gestellt haben?

Berichterst. Freih. v. Pfaltrern: Ist es vielleicht gefällig, Herr Vorsitzender, die Sitzung auf ein Paar Minuten zu unterbrechen?

Statth. Freih. v. Schloßnigg: In diesem Falle erlaube ich mir nur einige Worte über den Paragraph zu sprechen, weil das eben vielleicht zur Aufklärung dienen kann.

Ich spreche nur über das zweite Alinea der Regierungsvorlage, zu welchem der Ausschufsantrag im dritten Alinea einen Zusatz gemacht hat.

Die Regierungsvorlage lautet:

„Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindeglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.“

Es macht der Ausschufsantrag dazu den Zusatz „unter die Mitglieder der Gemeinde, oder bezüglich einer Unterabtheilung.“

Nun wird von Seite der Regierung gegen diesen Zusatzantrag „oder bezüglich einer Unterabtheilung“ keine Einwendung gemacht, in der Voraussetzung, daß es sich wirklich um das Stammvermögen und das Stammgut einer Unterabtheilung, wie sie im §§. 13 und 14 der Gemeinde-Ordnung genannt sind, handelt, also um ein eigentliches Gemeindevermögen. Nun ist hier die Berathung und Verhandlung auch auf die Hutweiden bezogen worden, und es wird beantragt, man möge hinsichtlich der Hutweidevertheilung einen eigenen Zusatz im zweiten Alinea des Ausschufsantrages machen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß, so viel mir bekannt ist, die Hutweiden in Krain größtentheils nicht als Gemeindegut angesehen werden können, sondern entweder das Vermögen einer einzelnen Ortschaft, oder gar nur einer gewissen Classe Bewohner einer einzelnen Ortschaft sind.

Dieses Vermögen meine ich, kann man keineswegs als ein Gemeindevermögen ansehen, und die Verfügung der Privateigenthümer über dasselbe den Beschränkungen der Gemeindeordnung unterwerfen.

Die Eigenthümer einer solchen Hutweide stellen sich als die Besitzer eines gemeinschaftlichen Eigenthums dar, und dieses Eigenthum ist nur nach dem bürgl. Gesetzbuche zu beurtheilen; die Theilung desselben ist daher auch nur an die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches gebunden.

Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß die Hutweidenvertheilung schon im vorigen Jahrhunderte angeordnet, und daß befohlen worden ist, sie wegen der allgemein anerkannten Nützlichkeit auf alle Weise zu fördern. Ich habe bis in die neueste Zeit gefunden, daß fort und fort geklagt wird, daß diese so nützliche und wohlthätige Verordnung nicht überall in Vollzug gesetzt worden ist.

Auch in den landwirthschaftl. Zeitschriften und gerade in der landwirthschaftl. Zeitschrift dieses Landes ist dieses vor Kurzem erst berührt worden. Ich glaube, es wäre also nun nicht an der Zeit, diese Hutweiden, welche kein Gemeindegut, sondern gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Privaten sind, einer Beschränkung unterziehen und namentlich die Vertheilung derselben erschweren, statt fördern zu wollen (Bravo, Bravo! Rufe: Gut, Sehr richtig), auf das, meine Herren, mache ich aufmerksam und würde wünschen, daß nicht ein Zusatz im Gesetze gemacht wird, wodurch man darüber irre geführt wird, ob nicht etwa diese Hutweiden darunter verstanden sind.

Nach meiner Ansicht sind diese Hutweiden, welche, wie gesagt, Ortschaften oder einzelnen Classen von Bewohnern gehören, in das Gemeindegesetz gar nicht einzubeziehen, und es hat weder der Landtag noch der Landes-Ausschuß nach meiner Meinung darüber abzusprechen.

Abg. Deschmann: Ich bitte, nur zu einer Beichtigung erlaube ich mir das Wort zu ergreifen. In meinem Antrage ist von Hutweiden keine Rede, sondern nur von Gemeindegütern, und ich glaube, daß eben die wiederholten Fälle, wie sie schon im hohen Landtage vorgekommen sind, mich berechtigen, diesen Antrag zu stellen, indem ich nicht voraussetzen kann, daß z. B. zur Vertheilung jener Parzellen, wie sie die Gemeinde Bisovik im verflossenen Jahre vorgenommen hat, die Sanction des Kaisers nothwendig wäre.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Die in dieser Richtung äußerst liberale Gesinnung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters gestattet mir, in meinem früher gestellten Antrage noch weiter zu gehen. Ich bin damit vollkommen einverstanden, daß das Eigenthumsrecht in dieser Richtung möglichst wenig beschränkt werde. Es war auch nicht die Intention des Ausschusses, durch den Antrag, welchen er an das hohe Haus gestellt hat, befürworten zu wollen, daß das, Gemeinden nicht als solchen, sondern einzelnen Theilen derselben, einer Klasse der Bewohner unter sich gehörige gemeinsame Eigenthum unter irgend eine Controlle des Gemeindegesetzes stellen zu wollen. Denn das Gemeindegesetz hat sich nur auf Bestimmungen zu beziehen, welche das Gemeindegut anbelangen, und nur rücksichtlich der Unterabtheilungen glaubte der Ausschuß deswegen eine Fürsorge treffen zu sollen, weil eben derart in Zukunft als Unterabtheilungen einer Gemeinde bestehende dermalige Ortsgemeinden in häufigen Fällen ein Vermögen besitzen, welches in Zukunft einer Fürsorge bedarf. Jedoch Theile von Gemeinden, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern einer solchen Gemeinde, die ein solches gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, wollte er durchaus nicht an eine Beschränkung gebunden wissen, indem man dießfalls den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorzugreifen könnte, und §. 11 G.-D. maßgebend ist. Jedoch glaube ich, daß bei den Vertheilungen jenes Stammvermögens, welches eine Gemeinde oder eine Unterabtheilung, wie sie künftig bestehen werden, nämlich derzeit bestehende kleinere Gemeinden besitzen, ein entsprechender Schutz, eine hinreichende Sicherung vor unzweckmäßiger Gebahrung geboten wird, wenn derlei Veränderungen mit

dem Eigenthum der Gemeinden an einen Landtagsbeschluß gebunden werden, weil der Landtag in der Lage ist, die dießfälligen Bedürfnisse und die bezüglichlichen Verhältnisse zu beurtheilen und ihnen Rechnung zu tragen, ohne daß es nöthig wäre, einen derartigen Beschluß durch das hohe Ministerium zur Sanction Sr. Majestät zu leiten. Hiedurch würde das Eigenthum der Gemeinden nicht mehr gesichert werden, weil man eben dann in Wien nicht mehr die Gelegenheit hat, über die Beschlüsse, die der Landtag gefaßt hat, weitere Erörterungen einzuleiten. Ich glaube daher unter Zurückziehung meines frühern Antrages den Antrag stellen zu dürfen: „Es wolle der hohe Landtag beschließen, das Wort „Landesgesetz“ im letzten Alinea des Ausschuß-Antrages sei mit dem Worte „Landtagsbeschluß“ zu vertauschen,“ wodurch dann diese Veränderungen mit dem Stammvermögen und Stammgute der Gemeinde lediglich an einen Landtagsbeschluß gebunden wären.

Diesen Antrag stelle ich jedoch als einzelnes Landtags-Mitglied.

Präsident: Der hohe Landtag hat den Antrag des Herrn Baron Apfaltrern vernommen.

Ich stelle die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche demselben beipflichten, belieben sich, zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Ferner hat der Herr Baron v. Apfaltrern an den Vorsitzenden die Bitte gerichtet, die Sitzung auf 5 Minuten zum Behufe einer Besprechung zu unterbrechen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich glaube . . .

Präsident: Oder wird es vielleicht jetzt nicht nothwendig sein? (Nach einer Pause.) Bitte Herr Baron, bestehen Sie noch darauf?

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Nein, ich bestehe jetzt durchaus nicht darauf.

Abg. Kromer: Ich bitte nochmals um's Wort.

Präsident: Streng genommen nach der Geschäfts-Ordnung dürfte, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat . . .

Abg. Kromer: Es ist ein neuer Antrag gestellt worden.

Präsident: Ich ertheile Ihnen das Wort.

Abg. Kromer: Mir liegt es sehr daran, daß das Wort „die Umgestaltung“ im 2. Alinea nicht verbleibe; denn die Interpretation dieses Wortes, wie sie der Herr Baron v. Apfaltrern gegeben hat, ist offenbar eine irrige, umgestalten heißt doch nichts anderes, als daselbe Object in einer andern Gestalt bringen. Verwechseln oder vertauschen sind nach meiner Ansicht davon ganz verschiedene Begriffe.

Eine Umgestaltung kann an demselben Objecte, eine Vertauschung oder Verwechslung nur zwischen zwei Objecten vorgehen. Es ist auch ganz richtig, wie ich gesagt habe, daß dadurch, wenn ich einen Schoppen in ein Haus verwandle, ein Object nur umgestaltet wird und zu derlei Umstellungen soll nach meiner Ansicht die Bewilligung des Landes-Ausschusses durchaus nicht erforderlich sein. Ich beharre nicht darauf, daß der ganze zweite Absatz gestrichen werde, wenn der h. Versammlung gedient ist, eine andere Stylisirung zu wählen, welche die Sache deutlicher präcisirt, so bin ich damit einverstanden; allein das Wort „umgestalten“ könnte nach meiner Ansicht hier nicht verbleiben, weil es nur viele unnöthige Anzeigen an den Landes-Ausschuß provociren würde.

Präsident: Die Debatte über §. 62 ist geschlossen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Wenn es erlaubt ist, werde ich noch das Wort ergreifen.

Ich sehe, daß die Wünsche des Ausschusses mit seinem ursprünglichen Antrage vollkommen dahin gehen, wohin auch die Wünsche des Herrn Antragstellers Kromer zielen, nur stößt er sich an dem Worte Umgestaltung, welches allerdings durch ein passenderes ersetzt werden könnte. In dieser Hinsicht erlaube ich mir, wieder jedoch als Einzelnr den Antrag zu stellen, daß das Wort Umgestaltung mit dem Worte Umtausch verwechselt werde, und daß es demnach hieße: „der Umtausch eines Eigenthumsobjectes gegen ein anderes u. s. w., das Uebrige nach dem Wortlaute des Ausschufsantrages.“ Ich werde sogleich meinen Antrag schriftlich einbringen.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Ich bitte um Vergebung, es ist zwar das nur eine Stylisirungssache, aber ich glaube, es ist das nicht der richtige deutsche Ausdruck.

Man umstaltet nicht eine Sache gegen eine andere.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Das freilich nicht, es heißt aber Umtausch.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Wenn es Umtausch heißt, dann bitte ich um Entschuldigung.

Abg. Brolich: Zu diesem Antrage bitte ich um das Wort; ich werde mich ganz kurz fassen. „Die Umgestaltung eines Eigenthumsobjectes gegen ein anderes“ ist nach meiner Ansicht mit der ursprünglichen Stylisirung, wie sie der Herr Berichterstatter Baron Apfaltrern gegenwärtig ändern will, nicht recht zusammenpassend. Nehmen wir an, es wird der Umtausch eines Objectes, eines weniger werthvollen Objectes gegen ein mehr werthvolles Object beschloffen, dadurch wird hier das Eigenthum nicht geschmälert; es können aber Verhältnisse eintreten (Heiterkeit), daß man einen solchen Umtausch gern sehen würde, daß man von den allfälligen Einkünften etwas dazu zahlen würde, so daß hier durch den Umtausch nicht eine Schmälerung, sondern im Gegentheile eine Verbesserung des Stammvermögens erzielt würde. Ich beantrage daher, die Stylisirung dieses Antrages dem Ausschusse zurückzustellen, um denselben in der nächsten Sitzung in einer besseren Stylisirung vorzutragen. Es wäre vielleicht nothwendig, daß man wegen der besten Stylisirung eine Besprechung unter den Ausschuf-Mitgliedern veranlassen würde, weil das Wort „Umgestaltung“ nicht recht paßt zu dem Worte „Schmälerung“, weil sonst, wenn auch nicht das Stammvermögen dadurch verkürzt würde, ein solcher Umtausch gar nicht zugelassen werden dürfte.

Abg. Dr. Toman: Darf ich um das Wort bitten!

Die Einwendung des unmittelbaren Herrn Vorredners ist wirklich ganz unbegründet; denn, wenn durch den Umtausch eines Eigenthumsobjectes die Gemeinde gewinnt, so wird wohl dieser Umtausch nicht von dem Beschlusse der Genehmigung des Landes-Ausschusses abhängig gemacht, es kann also dieser Fall hier bei dieser Stylisirung nicht in Betracht genommen worden, und es ist die Bemerkung des Herrn Vorredners meines Erachtens ganz überflüssig.

Abg. Brolich: Ich will nur noch bemerken (Heiterkeit), es kann zwar kein Umtausch, wohl aber der Verkauf eines Hauses geschehen, es ist dieß eigentlich nicht ein Umtausch, es wird z. B. eine Wiese verkauft, ich meine eine solche Aenderung, nicht den Umtausch, sondern Verkauf des einen, und Einkauf des andern Objectes.

Zum Einkaufe des schlechtern Hauses braucht die Gemeinde die Bewilligung; zum Einkaufe will ich zugeben, daß man auch die Bewilligung des Landes-Ausschusses erfordert wird, weil denn doch fürs Geld, welches zum

Stammvermögen hinzukommen soll, ein neues Object eingekauft wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern hat zum zweiten Alinea des vorstehenden Paragraphen proprio nomine den Antrag gestellt, der hohe Landtag wolle beschließen, das zweite Alinea des §. 62 habe zu lauten „der Umtausch eines Eigenthumsobjectes gegen ein anderes“ u. s. w. wie der Ausschufsantrag. Wird dieser Antrag unterstützt? (Ein Theil der Versammlung erhebt sich.) Er ist hinlänglich unterstützt. Die Debatte ist geschlossen.

Abg. Kromer: Dann entfällt mein Antrag auf Streichung des zweiten Alinea, weil durch diese Stylisirung ohnehin der zweite Absatz klar gestellt worden ist.

Präsident: Die Debatte ist hiemit geschlossen.

Es liegen hier mehrere Abänderungsanträge vor. Das erste Alinea im §. 62 ist allseitig unbeanstandet geblieben. Zum zweiten Alinea dieses Paragraphes liegt das Amendement des Freiherrn von Apfaltrern vor, welches lediglich zwei Worte geändert haben will, nämlich das Wort „Umgestaltung“ in „Umtausch“ und „in“ in „gegen“; weiters hat zu diesem zweiten Alinea Herr Abg. Deschmann den Antrag gestellt „es sei im zweiten Alinea nach dem Worte „geschmälert“, ferner die Vertheilung der Gemeinde-Hutweiden unter die Mitglieder der Gemeinde kann u. s. w. Endlich liegt zum dritten Alinea der Abänderungsantrag des Herrn Abg. Deschmann rücksichtlich der Worte: „zur Vertheilung des Stammvermögens“ vor, wonach das Alinea beginnen soll mit den Worten: „sonst ist zur Vertheilung des Stammvermögens u. s. w.; endlich liegt ein Antrag des Herrn Baron Apfaltrern vor, welcher in diesem Alinea statt des Wortes „Landesgesetz“ das Wort Landtagsbeschluß“ statuiert.

Abg. Deschmann: Herr Vorsitzender! ich ziehe meinen Antrag zurück, nachdem jetzt ohnehin dieser letzte Antrag, Landtagsbeschluß statt Landesgesetz zu setzen, vom hohen Hause wahrscheinlich angenommen werden wird.

Präsident: Nachdem dieser Antrag zurückgezogen wird, bringe ich die einzelnen Alinea's dieses §. zur Abstimmung. Das erste Alinea lautet: „Das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten, sowie jenes der Unterabtheilungen, ist ungeschmälert zu erhalten.“ Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Dieses Alinea ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet mit Berücksichtigung des Amendements des Herrn Baron Apfaltrern „der Umtausch eines Eigenthumsobjectes gegen ein anderes, wodurch der Werth des Stammvermögens nicht erheblich geschmälert wird, kann mit Zustimmung des Landes-Ausschusses erfolgen.“ Ich bringe nun diesen Absatz mit dem gedachten Amendement zur Abstimmung.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Das dritte Alinea, abermals mit dem Amendement des Herrn Baron Apfaltrern, lautet nun so: „zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Mitglieder der Gemeinde oder bezüglich einer Unterabtheilung ist ein Landesgesetz, (Rufe: Landtagsbeschluß) Landtagsbeschluß erforderlich.“ Jene Herren, welche mit diesem Alinea in der eben vorgelesenen Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen. Wünschen die Herren, daß ich nun den ganzen Paragraph in der gegenwärtigen Fassung zur Abstimmung bringe? (Rufe: Nein, es ist nicht nöthig.) Da es nicht

nothwendig ist, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, den §. 63 vorzutragen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (liest §. 63.) Im vervielfältigten Ausschufsvortrage ist vergessen worden, hier am Schlusse zu bemerken, „sodan folgt das dritte Alinea der Regierungsvorlage unter Abänderung des Citates §. 87 auf §. 90, daher hat das Schlußalinea dieses Antrages nach dem Antrage des Ausschusses zu lauten: „Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder kann nur bei besonders rüchswürdigen Umständen, und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindeglieder bestritten wurden, und daß dieselben ohne vorausichtlich in Zukunft ohne Gemeindeglieder bestritten werden können. (S. 90.)“

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren das Wort zu §. 63?

Abg. Kromer: Ich werde um das Wort bitten. Ich kann mich auch mit dem zweiten Absätze dieses Paragraphes nicht einverstanden erklären, er lautet: „Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benötigt werden, fruchtbringend anzulegen. Derlei Ersparnisse können für allfällige künftige Erfordernisse vorbehalten bleiben, außerdem sind sie zum Stammvermögen zu schlagen.“ Nun, wie lange können denn derlei Ueberschüsse für künftige Erfordernisse vorbehalten bleiben, und vom Stammvermögen abgefordert verrechnet werden? Das ist hier gar nicht ausgedrückt, hiedurch also der Gemeinde-Vorstand ermächtigt, derlei jährliche Ersparnisse ins Unendliche fort abgefordert zu behandeln, und sie beim Stammvermögen nicht in Evidenz zu stellen. Was wäre aber die nächste Folge dessen? Vorerst eine komplizierte abgeforderte Berechnung, eine erschwerte Evidenz des ganzen Vermögens, und für den Landes-Ausschuß die Unmöglichkeit, sich vom wirklichen Stande des Stammvermögens zu überzeugen. Ich weiß wohl, den verehrten Ausschuß mag bei Feststellung dieser Bestimmung die Ansicht geleitet haben, es sei nothwendig, daß einige Jahresüberschüsse in der Reserve verbleiben, um unvorhergesehene Auslagen damit decken zu können; aus diesem Grunde also glaubt er, sei deren sogleiche Einstellung ins Stammvermögen nicht rüthlich. — Er besorgt nämlich, daß, sobald ein derlei Ersparniß ins Stammvermögen gestellt wird, zu dessen sernerzeitigen Verwendung die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich sei; allein der Ansicht bin ich nicht. Wann zur Verwendung des Stammvermögens die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich sei, bestimmt ganz klar der §. 87 der Regierungsvorlage.

Er sagt nämlich im Punkte Eins: „die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache ist an die Genehmigung des Landes-Ausschusses gebunden.“ Also nur die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer derlei Sache, die Verwendung eines disponiblen Kapitals zu gedachtem Zwecke, ob solches noch in Händen des Ausschusses oder ob es bereits eozirt sei, ist somit an die Bewilligung des Landes-Ausschusses nicht gebunden.

Es ist nicht nothwendig, den Gemeinden Verpflichtungen aufzuerlegen, die ihnen selbst die Regierungsvorlage nicht auferlegt. Nachdem alle derlei Ersparnisse nach dem Antrage des Ausschusses, wenn sie fürs nächste Jahr nicht erforderlich sind, sogleich fruchtbringend angelegt werden sollen, so sehe ich gar keinen Grund, warum sie nicht zugleich auch ins Stammvermögen gestellt werden sollen.

Denn braucht man später ein derlei Ersparniß, so kann dasselbe, ohne sich beim Landes-Ausschuße um Bewilligung zu verwenden, für Gemeindeauslagen sogleich benützt werden. Es ist demnach gar nicht nothwendig, fortgesetzt eine doppelte Verrechnung zu führen, und so die Evidenz des Stammvermögens zu erschweren. Ich bin daher rüchswürdig des zweiten Absatzes für die Regierungsvorlage, welche da einfach erklärt, „die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benötigt werden, fruchtbringend anzulegen, und zum Stammvermögen zu schlagen.“

Präsident: Aus welchem §. der Regierungsvorlage? (Rufe: aus dem §. 62.)

Abg. Kromer: Es ist das zweite Alinea des §. 62 der Regierungsvorlage.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Ich bitte den Herrn Berichterstatter.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Insoweit ich den Herrn Antragsteller verstanden habe, wünscht er an die Stelle des zweiten Alinea des Ausschufsantrages das zweite Alinea der Regierungsvorlage gesetzt.

In Betreff dieses Antrages sehe ich nicht ein, inwieferne die freie Bewegung der Gemeinde, ihre freie Disposition mit ihrem Einkommen liberaler normirt sein soll, als wie durch den Antrag des Ausschusses. Denn die Regierungsvorlage verlangt, daß derlei Ueberschüsse fruchtbringend angelegt und zum Stammvermögen geschlagen werden müssen. Würde die Gemeinde im nächsten Jahre einen besondern Aufwand zu machen brauchen, so muß sie alle die Formalitäten durchmachen, welche im Gesetze vorgeschrieben sind, um ihr Stammvermögen angreifen zu dürfen; denn diese Jahresüberschüsse sind in Folge des zweiten Alinea im §. 62 der Regierungsvorlage zum Stammvermögen geworden, und in Betreff des Stammvermögens sagt der vorhergehende §. 61: „Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten“ und §. 90 schreibt vor, daß darüber ein Landes-Ausschuß-Beschluß erfolgen muß, damit davon etwas berührt werden darf.

In unserm Vorschlage, den der Ausschuß dem hohen Hause gemacht hat, können derlei allfällige Ersparnisse des einen Jahres für allfällige künftige Erfordernisse vorbehalten werden, die Gemeinde verliert dadurch nichts, denn fruchtbringend sind sie ohnedieß angelegt, nur haben sie die große Unbequemlichkeit des weiten Weges durch den Landes-Ausschuß erspart, wenn man unsern Vorschlag annimmt.

Es ist, glaube ich, keine große Gefährdung der Gemeinde-Interessen darin gelegen, weil es sich eben um kein eigentliches Stammcapital handelt, sondern um Ersparnisse, welche sie in einem Jahre gemacht haben, und im andern Jahre zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke verwenden wollen. Ich glaube daher den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfehlen zu können.

Präsident: Herr Berichterstatter, ich bitte mir den Zusatz, den Sie hier gemacht und der in meiner Vorlage nicht steht, heraufzugeben.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Es ist die unveränderte Alinea 3 der Regierungsvorlage.

Es wurde nur vergessen, in den vervielfältigten Exemplaren des Ausschufsantrages die Bemerkung zu machen, daß nach diesem 2. Alinea noch das 3. Alinea der Regierungsvorlage im unveränderten Texte zu folgen habe.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Abg. Kromer: Zu einer factischen Berichtigung (Rufe: Schluß) erbitte ich mir das Wort.

Präsident: Bitte nur eine factische Berichtigung zu machen.

Abg. Kromer: Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß zu jeder Verwendung des Stammvermögens ein Landesbeschluß nothwendig ist. Das ist nicht richtig, nur zur Vertheilung des Stammvermögens ist nach dem vorletzten Alinea des Paragraph, welchen wir eben berathen haben, ein Landesbeschluß erforderlich, und ich finde keinen Paragraph, der die Gemeinde verpflichten würde, über die Verwendung der ihr gehörigen Capitalien zu Gemeindegewerken eine Bewilligung des Landes-Ausschusses einzuholen. (Baron Apfaltrern: Des Landes-Ausschusses?) Ja, des Landes-Ausschusses.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Es liegt nur ein Amendement zu diesem Paragraph vor, nämlich das vom Herrn Landtagsabgeordneten Kromer, welches keiner Unterstützung bedarf, weil es mit der Regierungsvorlage ganz gleichlautend ist.

Bei diesem Umstande werde ich den aus 3 Alinea bestehenden §. 63 nach den einzelnen Alineen zur Abstimmung bringen, und folglich zuerst das erste, welches lautet: „Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinden, so wie der Unterabtheilungen und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.“ Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Zum zweiten Alinea hat der Herr Abg. Kromer den Antrag gestellt, daß der Ausschufantrag beseitigt und an dessen Stelle die Regierungsvorlage, nämlich §. 62 u. z. mit den Worten gesetzt werde: „Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und in soferne sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.“

Da mir der Ausschufantrag ausgedehnter erscheint, als die Regierungsvorlage, so bringe ich zuerst den Antrag des Ausschusses in dieser Alinea nämlich mit den Worten:

„Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen. Derlei Ersparnisse können für allfällige künftige Erfordernisse vorbehalten bleiben; außerdem sind sie zum Stammvermögen zu schlagen“ zur Abstimmung mit dem Beisatze, daß, wenn dieses Alinea des Ausschusses abgelehnt wird, ich sofort zur Abstimmung über das bereits vorgelesene Alinea der Regierungsvorlage schreiten werde.

Jene Herren, welche also mit dem Ausschufantrage Alinea 2 einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Ich bemerke, daß 33 Mitglieder anwesend sind, daher 17 die Majorität ausmachen.

Es kommt nun noch das 3. Alinea, welches wörtlich nach der Regierungsvorlage lautet: Es heißt: „Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindegewerke bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeindegewerke bestritten werden können. §. 90.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 64.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand meldet, so bringe ich §. 64 in der eben vorgelesenen Fassung zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit diesem Paragraph des Ausschusses einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 65.)

Präsident: Wenn Niemand von den Herren sich dagegen erhebt, so erkläre ich diesen Paragraph als angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 66.)

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Paragraph das Wort?

Abg. Mulley: Ich würde mir nur die Aufklärung erbitten, in welcher Art die vorbenannten Jahresüberschüsse zu behandeln wären, ob sie in eine separate Rechnung gestellt, und derart ebenfalls der weitem Behandlung des Ausschusses und der Evidenzhaltung unterzogen werden, oder ob sie cumulative mit den übrigen Jahres-Rechnungsgegenständen in einer besondern Kategorie als Jahresüberschüsse ersichtlich gemacht werden, weil sonst der mögliche Fall der Evidenz entfallen könnte, eintreten würde. (Rufe: Defraudation.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter diese Frage zu beantworten.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich werde die Aufklärung geben.

Nachdem sie die Ersparnisse eines früheren Jahres sind, so müssen sie vorläufig bares Geld sein und müssen nach der Vorschrift des §. 63 fruchtbringend angelegt werden, was sehr leicht ausführbar ist, z. B. durch Einlegung in die Spareasse oder auf sonst irgend eine Weise, und dann wird dieser Betrag als Cassarest in die neue Rechnung vorgeschrieben werden. Denn ein Stammgut ist es noch nicht, folglich nur Cassarest, wobei dann in einer Anmerkung bemerkt werden kann, wo derselbe allenfalls fruchtbringend angelegt ist. So denke ich mir die practische Durchführung.

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Stath. Freih. v. Schloßnigg: Diese Bemerkung ist eigentlich gegen die Regierungsvorlage gerichtet, die über dieses auch nichts enthält. Ich kann mir aber nicht recht vorstellen, wie das geschehen kann, was hier vorausgesetzt wird; denn bei einer Rechnung muß Empfang und Ausgabe gleich ersichtlich sein, man muß den Rest ziehen und der Rest ist also Jahresüberschuß, mag der Jahresüberschuß Stammvermögen oder currente Einnahmen heißen, das hat auf das Rechnungswesen gar keinen Bezug.

Der Gemeindevorstand ist ja nicht befugt, die jährlichen Ersparnisse aus den Cassaresten heraus zu nehmen und abgefondert zu behandeln. Sie müssen fort und fort in Rechnungs-Evidenz gehalten und wie jeder andere Betrag der Gemeindecasse behandelt werden.

Ich glaube, daß bei einem solchen Vorgange Defraudationen wohl gar nicht eintreten können, weil der Cassarest bei einer ordentlichen Rechnungslegung niemals aus der Evidenz kommen kann. Was in einem Jahre übrig bleibt, muß für das nächste Jahr in Empfang gestellt werden; wie soll dann dieser Betrag außer Evidenz kommen?

Abg. Mulley: Dieses hat nur die Deutung veranlaßt, daß solche Jahresüberschüsse einer separaten Rechnung unterzogen werden sollen (Rufe: Nein!). Wäre das nicht der Fall, so würden sie in die gemeinschaftliche Rechnung kommen, das versteht sich von selbst.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, und da kein Amendement vorliegt, so bringe ich den §. 66 in toto, wie er von dem Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 67.)

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Ausschusses, der mit der Regierungsvorlage wörtlich übereinstimmt, zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 68.)

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn gegen diesen Paragraph keine Einwendung geschieht, so erkläre ich ihn für angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 69.)

Präsident: Wird zu diesem Paragraphe das Wort gewünscht. (Pause.) Wenn nicht, so ersuche ich die Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 70.)

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Paragraphe das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ersuche ich die Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 71.)

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 71 das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren sitzen zu bleiben, welche damit einverstanden sind. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 72.)

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren zu §. 72 das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 73.)

Präsident: Wird zu diesem Paragraphe das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 74.)

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphe das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 75.)

Präsident: Wird zu diesem Paragraph das Wort gewünscht?

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Das h. Haus wird es erklärlich finden, daß ich über die Auslassung des Absatzes 1, im §. 74 der Regierungsvorlage das Wort ergreife.

Es sind nämlich nach der Regierungsvorlage auch Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militär-Personen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungene Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengnisse von den Zuschlägen zu den directen Steuern und Gemeinde-Umlagen ausgenommen.

Es ist, wie dem h. Hause erinnerlich sein wird, in der Gemeindeordnung vom Jahre 1849 hinsichtlich der

öffentlichen Beamten keine Ausnahme gemacht worden. Diese Ausnahme ist späterhin von der Regierung ausgesprochen worden, und es ist wohl vorauszusetzen, daß die Regierung nicht ohne hinlängliche Gründe zu dieser Detraction geschritten ist.

Diese Gründe halte ich für einleuchtend.

Der erste ist; daß der öffentliche Beamte sich seinen Standpunct nicht wählen kann, sondern dorthin gehen muß, wohin er von der Regierung bestimmt wird.

Der zweite ist der, daß die Umlagen, namentlich am Lande, größtentheils eine Klasse von öffentlichen Beamten treffen, welche gering besoldet sind, und wohl eben durch den Aufenthalt am Lande erhöhte Auslagen haben, weil diejenigen, welche ihren Kindern eine besondere Erziehung zu geben wünschen, genöthiget sind, sie nicht zu Hause zu behalten, sondern anderwärts erziehen zu lassen, was ihre Auslagen bedeutend erhöht.

Die dritte Rücksicht endlich ist die, daß die übrigen Gemeindeglieder doch beinahe alle Producenten sind, und auf eine oder die andere Weise die Zuschläge auf die Steuern wieder durch die Hintangabe ihrer Producte theilweise wenigstens herein bringen können, während der Beamte nicht in dieser Lage ist, und von den directen und Konsumtionssteuern ohne irgend einen Regreß getroffen wird.

Dieses sind gewiß die Gründe gewesen, welche damals die Regierung bewogen haben, von ihren ursprünglichen Bestimmungen vom Jahre 1849 abzugehen und diese Ausnahme auch jetzt wieder in die Regierungsvorlage aufzunehmen. Dieses möchte ich dem h. Hause zur Erwägung empfehlen.

Präsident: Eure Excellenz stellen den Antrag, daß die Regierungsvorlage angenommen werde.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Ja, ich wünschte, daß die Regierungsvorlage angenommen würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Im Ausschusse wurde allerdings die Frage reiflich erwogen und umständlich erörtert, ob man den Beamten in der Gemeinde jene Ausnahmstellung in Betreff der Gemeinde-Umlagen auch fernerhin einräumen soll, welche ihnen zwar nicht durch die Gemeindeordnung vom Jahre 1849, sondern durch ein später erfolgtes Gesetz eingeräumt worden ist.

Der Ausschuss hat sich jedoch entschieden, in Betreff der Beamten keinen andern Unterschied zu machen, als jenen, welchen ohnedem das letzte Alinea des Ausschussantrages normirt.

Es ist gar kein Zweifel, daß die Beamten, welche in einer Gemeinde leben, denn doch an einer großen Anzahl von Gemeindegliedern Theil nehmen, daraus Nutzen ziehen, und es erscheint demgemäß billig, daß sie ebenfalls ihr Schärfelein zur Bestreitung der dießfälligen Kosten beitragen.

Es ist einerseits richtig, daß die Besoldungen der Beamten, namentlich jener, welche auf dem flachen Lande dienen, eben nicht außerordentlich reichlich bemessen sind, anderseits jedoch auch wahr, daß, wenn der Staat findet, ihre Besoldung sei karg bemessen, und sie seien deswegen von den Gemeindeumlagen frei zu lassen, so soll sie nur der Staat auch von seinen Steuern befreien.

Steuern müssen sie zahlen, wenn sie daher dem Staate zu allgemeinen Zwecken die Steuern entrichten müssen, warum sollen sie nicht der Gemeinde, in welcher sie leben, zu Gemeindegewerken ihre Abgaben entrichten? Wird der Staat einmal veranlaßt sein, von der wirklich bestehenden Anomalie abzugehen, und die Besoldungen von



der Einkommensteuer zu befreien, dann wird die Umlage von selbst entfallen, weil es eben eine Umlage ist, welche auf die l. f. Steuern umgelegt wird.

Als eine andere Rücksicht wurde angeführt, daß sie manche Bedürfnisse haben, welche ihnen in der Gemeinde höher zu stehen kommen, und dieses scheint wohl ein Grund zu sein, welcher zu ihren Gunsten sprechen würde.

Es ist allerdings wahr, daß sie in Betreff der Erziehung ihrer Kinder durch ihren Landaufenthalt häufig zu größeren Auslagen genöthigt sind; doch in anderer Hinsicht läßt es sich nicht verkennen, daß sie in manchen Beziehungen wieder billiger leben, als in der Stadt, und es dürfte so eine gegenseitige Compensation nicht sehr zu Ungunsten der Beamten ausfallen.

Die Gemeindeglieder, welche Producenten sind, suchen sich allerdings durch Aufschlag auf ihre Producte die Gemeindeumlagen herein zu bringen, da jedoch dieses Bemühen ein Allgemeines ist, indem jeder Producent dieß thut, so muß der Eine dem Andern dann den Gemeindezuschlag zahlen, daher keiner ohne denselben daraus kommt.

Weiters glaube ich bemerken zu sollen, daß in der Gemeinde häufig Individuen von den Gemeindegliedern getroffen werden, welche ein bei weitem geringeres Einkommen haben, als der mindestbesoldete Beamte, und dennoch verlangt die Gemeinde ausnahmslos auch von solchen vom Schicksale so armselig dotirten Leuten ihre Beiträge zu Gemeindezwecken. Es würde auch für die Stellung der Beamten eben nicht vortheilhaft sein, wenn er von der Gemeindeumlage frei wäre. Er soll eben so seinen Theil zu Gemeindezwecken beitragen, wie jeder andere, damit er in dieser Hinsicht dem Nasenrumpfen Anderer nicht ausgesetzt sei.

Was die ambulante Stellung des Beamten anbelangt, daß er nämlich heute in einer Gemeinde ist und morgen auf Befehl seiner vorgesetzten Behörden in eine andere wandern muß, diese wurde im zweiten Alinea des Ausschußantrages, in Betreff der Zuschläge, die von jenen zu den directen Steuern verschieden sind, berücksichtigt.

Der Zuschlag zu directen Steuern trifft sie ja ohnedieß nur pro rata temporis, nämlich für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Gemeinde; so lange derselbe dauert, ist dem Beamten dort auch sein Gehalt angewiesen und wird insoweit von der Gemeindeumlage getroffen. In Betreff der sonst in der Gemeinde etwa eingehoben werdenden Umlagen, verbindet ihn das Gemeindegesetz ohnedem nur zu einem Beitrage, insoweit er bei den mittelst jener Umlage zu verwirklichenden Gemeindezwecken ein directes Interesse hat.

Es ist also der Stellung der Beamten im Ausschußantrage in der gerechtesten Weise, glaube ich, Rechnung getragen worden, und ich glaube ihn der Annahme des h. Hauses auch in diesem Punkte anempfehlen zu können.

Präsident: Die Debatte über §. 75 ist geschlossen.

Es liegt mir hier der Ausschuß-Antrag vor. Gleichzeitig ist aber von Se. Excellenz dem Herrn Regierungs-Representanten der Antrag gestellt worden, daß Alinea 2 lautet: „Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, dann Militärpersonen, so wie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse“ haben diese in der ersten Alinea angeführte Befreiung von den Zuschlägen auch zu theilen.

Diesemgemäß werde ich zuerst die drei ersten Alinea des Ausschuß-Antrages zur Abstimmung bringen. Bei der Abstimmung über die 4. Alinea finde ich mich aus

dem Grunde, weil der Regierungs-Antrag ausgedehnter ist, als der Ausschuß-Antrag, veranlaßt den Regierungs-Antrag zur Abstimmung zu bringen, wo dann, wenn derselbe angenommen würde der Ausschuß-Antrag Alinea 4 fällt. Wird der Regierungs-Antrag abgelehnt, dann kommt der Ausschuß-Antrag Alinea 4 zur Abstimmung. Haben die Herren gegen diesen Modus der Stellung der Frage etwas einzuwenden? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ist derselbe vom h. Hause genehmigt, und bringe nun Alinea 1 des §. 75 zur Abstimmung. Daselbe lautet:

„Von Zuschlägen zu den directen Steuern, und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:  
1. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.“

Jene Herren, welche mit diesem Abfaze einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

„2. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze, noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommen.“

Jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Punct 2 ist angenommen.

Netzt kommt der Regierungs-Antrag, der im §. 74 der Regierungs-Vorlage sub Alinea 2 enthalten ist, zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, dann Militärpersonen, so wie deren Witwen und Waisen, bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.“

Diesemigen Herren, welche mit diesem Passus einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Ich schreite nun zur Abstimmung über den Ausschußantrag Alinea 4, welches lautet:

„Gemeindeumlagen, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören (§. 73), können Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Dienern, dann Militärpersonen, so wie deren Witwen und Waisen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens nur dann auferlegt werden, wenn sie an den, mittelst jener Umlagen zu verwirklichenden Gemeindezwecken durch ein directes Interesse theilhaftig sind.“

Jene Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 76.)

Präsident: Wünscht zu §. 76 Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Paragraph in der vorgebrachten Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 77.)

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Ausschußantrag, der wörtlich gleichlautend ist mit der Regierungsvorlage das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 78.)

Präsident: Wird in Rücksicht dieses Paragraphes das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 79.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. v. Strahl: Ich kann mir keinen Grund denken, warum in dem 2. Absätze dieses Paragraphen das Verfügungsrecht der Gemeinde zu Gunsten der Verzehrungssteuer in der Art beschränkt wird, daß die Gemeinden schon bei einem geringeren Zuschlagsprocente an die Zustimmung des Landtages oder an die Erlassung eines Landesgesetzes gebunden wären. Es will mir vielmehr scheinen, daß, wenn Gemeindebedürfnisse durch Zuschläge zu decken sind, dieses vorläufig durch Umlage auf die Verzehrungssteuer zu geschehen hätte. Denn diese Steuer trifft, insbesondere am Lande nur den Wein, Brandtwein, Bier und Fleisch, somit Consumtions-Gegenstände, welche nicht zu den streng unentbehrlichen Lebensmitteln gehören. Die Bezahlung dieser Steuer, daher auch die Umlage zu dieser Steuer liegt somit gewissermaßen in dem freien Willen der Consumenten selbst, und ist sicherlich minder drückend, als die Umlage auf die directen Steuern.

Nun kommt zu bedenken, daß, wenn die Gemeinden bei der Bestimmung der Umlagen auf die Verzehrungssteuer an beengende Beschränkungen, oder weitwendige Gesetze gebunden sind, sie zum Nachtheile der Grundbesitzer es jederzeit vorziehen werden, diese Umlage nur auf die directen Steuern zu wälzen, um so mehr, als erfahrungsgemäß in den Gemeinde-Ausschüssen ein guter Theil von Wirthen fungiren wird, in deren persönlichem Interesse es sicher liegt, diese Umwälzung eines Zuschlages von der Verzehrungssteuer ab und auf die directen Steuern zu befürworten.

Ich würde daher glauben, daß der 2. Absatz des §. 79 zu lauten hätte:

„Zuschläge, welche 25 pCt. der directen Steuern, oder der Verzehrungssteuer übersteigen“, u. s. w. nach dem Antrage des Ausschusses.

Präsident: Wird dieser soeben vernommene Antrag unterstützt? (Ein Theil der Versammlung erhebt sich.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Abg. Mully: Ich unterstütze nicht nur den Antrag des geehrten Herrn Vorredners, sondern erachte auch in jener Stylisirung eine besondere Bevorzugung der Verzehrungssteuer zu erblicken, welche weder mit den Grundsätzen des Rechtes, noch mit der Billigkeit im Einklange und Verträglichkeit steht. Die Verzehrungssteuer ist, wie der verehrte Herr Vorredner bemerkt hat, eine mehr der luxuriösen sich hinneigende, sie ist eine so leicht einbringliche, weil es den Gemeinden ohnehin bekannt ist, nur dem Pächter zu einer gewissen Zeit der Perzententand bekannt gegeben zu werden braucht, wo er sie in cumulo mit der anderen Verzehrungssteuer einbringt.

Sie trifft ferner größtentheils die bessere, gewerbetreibende Classe, endlich kann man auch den Faktor nicht übersehen, daß sie vielseitig auch Fremde trifft, mithin die Lasten der Gemeinde in dieser Stiftung wesentlich erleichtert.

Ich berufe mich ferner auch auf das gewiß freisinnige und gerechte Gemeindegesetz vom 17. März 1849, welches nicht nur die Verzehrungssteuer der directen Steuer gleich, sondern in der Belastung sogar hervorragend herausgestellt hat. Dasselbe lautet:

„Umlagen auf directe und indirecte Steuern, welche bei den ersteren 10 pCt., bei den anderen 15 pCt. der Steuern der Gemeinden übersteigen, sind an die Genehmigung der Kreisregierung gebunden. Uebersteigen die Umlagen 15 pCt. der directen, 20 pCt. der indirecten Steuern, so können dieselben nur kraft eines Gesetzes stattfinden“,

mithin ist in dieser gesetzlichen Tendenz die Verzehrungssteuer in die Vorderreihe gegenüber der directen Steuer gestellt. Ich kann wahrhaft keinen rechten Grund ersehen, warum sie jetzt hinter den directen Steuern gesetzt wurde, außer den finanziellen Berücksichtigungen, weil man der Sache gewiß ist, daß bei der directen Besteuerung die 16 pCt. nicht ausbleiben, während, wenn hier eine größere Besteuerung der Verzehrungssteuer von Seite der Gemeinde stattfindet, ein ungünstigeres Pacht-Resultat zu erwarten wäre.

Ich glaube aber, daß dieses nicht im Principe des Rechtes liegt, die ohnehin zu sehr belasteten directen Steuern auch mit Gemeindezuschlägen zu sehr zu überbürden.

Ich würde daher den Antrag stellen, und bezwecke nicht eine Bevorzugung, sondern eine Gleichstellung dieser Zuschläge und wünsche, daß man die Stylisirung dieses Paragraphen dahin stelle: „Zuschläge, welche 15 pCt. der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Genehmigung des Landes-Ausschusses gebunden, Zuschläge, welche 25 pCt. der directen oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur mit Bewilligung des Landtages stattfinden, für Zuschläge, welche 50 pCt. der directen oder der Verzehrungssteuer übersteigen sollten, ist aber die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich.“ Hiedurch, glaube ich, beiden Richtungen des Rechtes volle Rechnung getragen zu haben. (Rufe: Richtig!)

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu überreichen.

Da derselbe ohnehin vom h. Landtage eben vernommen wurde, so bringe ich ihn zuerst zur Unterstützungsfrage.

Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Bevor etwa in eine Debatte darüber eingegangen wird, muß ich mir wohl erlauben, das h. Haus auf die Größe und Bedeutsamkeit des Antrages, der hier gestellt worden ist, aufmerksam zu machen.

Es hat der Herr Antragsteller Mully ganz richtig die finanzielle Seite hervorgehoben, welche der Grund ist, daß man die Verzehrungssteuer vor allzu großen Zuschlägen zu schützen sucht.

Ein im allgemeinen ganz leicht erklärbarer Grund liegt auch darin, daß die Verzehrungssteuer, wenn sie zu hoch gespannt wird, durchaus nachlassen muß. Das ist ein anerkannter national-wirtschaftlicher Grundsatz, welcher besonders bei den Zöllen sehr oft geltend gemacht wurde; es trifft natürlich auch bei der Verzehrungssteuer zu.

Nun ist der Antrag schon von Seite des Ausschusses gestellt worden, von 20 auf 30% zu steigen, daß also nur jene Zuschläge einem Landesgesetze unterliegen sollen, welche 30% der Verzehrungssteuer überschreiten, nicht wie die Regierungsvorlage sagt, 20% der Verzehrungssteuer. Es ist von Seite des Herrn Abg. v. Strahl der Antrag gestellt worden, im ersten Alinea 25% für die directen und für die Verzehrungssteuer anzunehmen.

Nun glaube ich allerdings, daß dieser Satz eine Beanständigung nicht finden dürfte, und ich glaube auch, daß die vom Ausschusse beantragte Erhöhung des Procentes von 20 auf 30 auch nicht beanständet werden dürfte, das aber glaube ich mit Bestimmtheit zu sagen, daß, wenn auf 50% der Verzehrungssteuer gegangen würde, wenn bestimmt werden sollte, daß der Zuschlag von 50% noch in der Wirksamkeit des Landtages liegt (Rufe: Landes-Ausschuß) — ja Landtag aber nicht Landesgesetz, das würde nur erforderlich sein bei 50% — wenn also, wie ich sage,

die Bewilligung des Landtags bis 50% genügen sollte, daß dieses Gesetz auf sehr bedeutende Anstände stoßen würde.

Ich kann hier dem h. Hause nur den §. 22 der L.-D. in Erinnerung bringen, wornach der Landtag berechtigt ist, für Landeszwecke Zuschläge zu den directen l. f. Steuern umzulagen und einzuhoben, und zwar bis zu 10%, höhere Zuschläge zu den directen Steuern oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kais. Genehmigung.

Es ist also das so einfach und leicht scheinende Mittel, durch Zuschläge zur Verzehrungssteuer sich einen Zufluß zu verschaffen, in die Landesordnung gar nicht aufgenommen worden, und würde es doch nothwendig befunden, und sollte der Landtag eine solche Umlage wünschen, so müßte die kais. Genehmigung eingeholt werden.

Ich führe das nur an, um nachzuweisen, daß die Regierung die Verzehrungssteuerzuschläge wohl in's Auge gefaßt und sich vorbehalten hat, und ich meine, wenn ich auch keine Einwendung gegen eine Erhöhung von 20 bis 30% im §. 78 gemacht habe, daß bei einer weiteren Erhöhung die Sache sehr in Frage gestellt erscheint.

Abg. Mulley: Ich glaube, daß mein Antrag noch hinter diesen gestellt ist. Nach meiner Ansicht dürfen Zuschläge auf directe und indirecte Steuern in den Wirkungsbereich der Gemeinden bis zu 15% laufen, von 15 bis 25% in beiden Categorieen wären sie an den Landes-Ausschuß gebunden. Von 25 bis 50% hingegen an ein Landesgesetz, wo für den Fall, daß aus finanziellen Rücksichten die zu große Belastung der Verzehrungssteuer nicht erklicklich gehalten werden könnte, ohnehin die Verfassung der Sanction der h. Regierung vorbehalten wird.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Wenn der Antrag so lautet, so muß ich um Entschuldigung bitten, daß ich den Herrn Antragsteller nicht recht aufgefaßt habe, dann aber scheint mir, daß der durch den Ausschlußantrag dem Landtag zugeordnete Wirkungskreis auf diese Weise beschränkt wird, und dagegen habe ich natürlich nichts zu bemerken.

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren zu diesem Paragraphen das Wort?

Abg. Brolich: Ich erinnere nur hier auf den Antrag des Ausschusses, so wie auch an den Antrag des Abg. v. Strahl. Ich glaube, daß beide mit dem Reichsgesetze nicht vereinbarlich sind, insoweit sie eine Uebersteigerung von 20% der Verzehrungssteuer bezwecken.

Demnach §. 79 heißt es: „Zuschläge, welche 10% der directen Steuer oder 20% der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft des Landesgesetzes stattfinden.“

Nun gehen aber beide Anträge sowohl der des Ausschusses als der des Herrn Abg. v. Strahl dahin, daß der Landtag allein schon einen Verzehrungssteuerzuschlag über 20 bis 25% bewilligen könnte. Dieß erinnere ich nur deswegen, weil ich glaube, daß das Reichsgesetz dagegen steht. (Statthalter: Nein.)

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? Der Herr Berichterstatter hat das letzte Wort.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Das Gesetz schränkt uns richtig in Betreff der Percente der Zuschläge nicht ein, jedoch habe ich wirklich die Beforgniß, daß es der Herr Finanzminister thun wird. Ihm werden starke Zuschläge zur Verzehrungssteuer durchaus nicht gefällig sein. Sie berühren da einen Punkt, welcher ein sehr heikliches Capitel im Finanzministerium ist. Es dürfte darin allerdings der Grund gelegen sein, warum die Regierungsvorlage zwischen den Zuschlägen der Verzehrungssteuer und zwischen jenen zu den directen Steuern einen Unterschied

gemacht hat und dieses ist auch der Grund, warum der Ausschuß es nicht gewagt hat, über die Percente hinaus zu gehen, welche in seinem Antrage enthalten sind. Ich kann jedoch die dießfälligen Anträge im h. Hause nur auf das freudigste willkommen heißen, denn ich wünsche nichts so sehr, als den Gemeinden in dieser Hinsicht gar keine Schranken gesetzt zu sehen. Ich wünschte nichts sehnlicher, als daß die Gemeinden recht tüchtig Gebrauch machen möchten von dem ihnen zustehenden Rechte mit Zuschlägen zur Verzehrungssteuer Gemeindeausgaben zu bedecken, weil dadurch der übergroße Verbrauch von geistigen Getränken und viele daran sich knüpfende üble Folgen vermieden werden würden. (Bravo! Bravo!)

Ich glaube jedoch, der Antrag des Herrn Abg. Mulley dürfte allerdings einen Unterschied hervorrufen, welcher das Einverständnis unseres Herrn Regierungs-Commissärs stören könnte; obwohl ich gesehen habe, daß ein derartiger Widerspruch gewissermaßen zurückgezogen worden ist, denn wenn wir im dritten Absätze, in der dritten Instanz möchte ich mich ausdrücken, für einen Zuschlag, welcher 50% der directen oder Verzehrungssteuer überschreiten soll, ist aber die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich, wenn wir so sagen, so kann der Landtag einen Zuschlag von 49½% auf die Verzehrungssteuer bewilligen, ohne daß ein Landesgesetz erforderlich ist. Wenn wir haben wollen, daß der Landtag nicht über 30% hinausgehe, so müssen wir die Position des Ausschusses annehmen, denn dann, wenn wir jene annehmen, die der Herr Abg. Mulley vorgeschlagen hat, so hat der Landtag das Recht den Gemeinden zu bewilligen, einen Zuschlag zur Verzehrungssteuer im Betrage von 49¾% einzuhoben.

Statth. Freiherr v. Schloißnigg: Das glaube ich nicht.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich stelle es dem Ermeßsen der Regierung anheim, ob sie damit einverstanden sein will, indem ich für meinen Theil die Annahme eines solchen Antrages und wie ich glaube, auch von Seite des Ausschusses, welchem gegenüber ich die Verantwortung auf mich zu nehmen mich getraue, nur anempfehlen kann.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Eben diesen Antrag habe ich ja bestritten, weil ich den Antrag des Herrn Abg. Mulley in der Art aufgefaßt habe, wie ihn nun der Herr Berichterstatter des Ausschusses darstellt.

Allein der Herr Abg. Mulley hat, glaube ich, dann gesagt, daß schon für 25 Percent bei einer oder der andern Steuer ein Landesgesetz nothwendig sei (Rufe: Nein, Landes-Ausschuß), dann würde ich ersuchen, daß der Antrag des Herrn Abg. Mulley schriftlich gegeben wird, damit ich mich vollkommen von seiner Tragweite überzeugen kann, denn ich könnte über die 30 Percent wohl auf keinen Fall die Sanction in Aussicht stellen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Erlauben Eure Excellenz, eben nach dem Antrage des Herrn Abg. Mulley würde, so viel ich ihm verstanden habe, der §. 79 folgendermaßen lauten:

„Zuschläge, welche 15% der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landes-Ausschusses gebunden.“

Zuschläge, welche 25% der directen oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur mit Bewilligung des Landtages stattfinden; für Zuschläge, welche 50% der directen oder der Verzehrungssteuer überschreiten sollen, ist aber die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich.“

Ich glaube den Antrag des Herrn Abg. Mulley sehr gut verstanden zu haben.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Da muß ich nun eben an den Herrn Abg. Mulley die Frage stellen, ob sein Antrag wirklich so gelautet hat.

Abg. Mulley: Ich meine bis 25% der Ausschuß und von 25% weiter immediate bis 50 der Landtag.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Dann war meine ursprüngliche Auffassung ganz richtig und ich kann dieselbe nicht zurücknehmen, ich bin nur irre geleitet worden, weil der Herr Abg. Mulley gesagt hat, er habe noch weiter eingeschränkt und verlange schon für einen Zuschlag zwischen 25 und 50% ein Landesgesetz. Ich kann also von meinem zuerst Gesagten nichts zurücknehmen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich bin von Seite des Ausschusses ermächtigt worden, mich dem Antrage des Herrn Landesgerichtsrathes v. Strahl anzuschließen, was ich somit thue.

Abg. Mulley: Und ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich gleichfalls jenem des Herrn v. Strahl an.

Präsident: Ich nehme es zur Kenntniß.

Da die Debatte über §. 79 nunmehr geschlossen ist, und da nur ein Amendement, nämlich jenes des Herrn v. Strahl zum zweiten Alinea dieses Paragraphs vorliegt, so werde ich zuerst das erste Alinea zur Abstimmung bringen, welches lautet: „Zuschläge, welche 15% der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landes-Ausschusses gebunden.“ Jene Herren, welche mit diesem Passus einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Das 2. Alinea bringe ich sogleich in Verbindung mit dem v. Strahl'schen Amendement zur Abstimmung, welches folgendermaßen lautet: „Zuschläge, welche 25% der directen oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden; für Zuschläge, welche 50% der directen, oder 30% der Verzehrungssteuer übersteigen sollen, ist aber die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich.“

Jene Herren, welche mit der soeben vorgetragenen Fassung des 2. Alinea des §. 79 einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 80.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu §. 80 das Wort?

Abg. Prolich: Ich finde den §. 80, so wie ihn der Ausschuß gestellt hat, unverständlich. Der Ausschuß sagt in der 1. Alinea: „Der Gemeinde-Ausschuß kann für Gemeindezwecke Naturalarbeitsleistungen fordern und zu diesem Behufe den Vertheilungs- und insoweit eine Requirung zulässig erscheint, auch den Requirungs-Maßstab festsetzen.“

Nun frage ich, wie wäre es denn, wenn der Requirungs-Maßstab nicht festgesetzt wird, wenn sich der Ausschuß dahin erklärt, daß ein solcher Maßstab nicht festzusetzen sei, wie wäre denn dann das Erforderniß für Gemeindezwecke einzubringen? Eben weil diese Alternative nicht gestellt wird, ist der Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, einen Vertheilungs- und Requirungs-Maßstab festzusetzen, während die Regierungsvorlage eine Vertheilung im Gelde zulässig macht, denn dort heißt es im zweiten Alinea:

„Die Dienste sind im Gelde abzuschätzen; die Vertheilung geschieht nach den Vorschriften der §§. 73 bis 77, nach dem Maßstabe der directen Steuern.“

Ich will das insoweit hervorheben, daß der Antrag des Ausschusses, so wie er hier gestellt worden ist, den Gemeinde-Ausschuß nöthiget, unter allen Bedingungen einen

Vertheilungs-Maßstab festzusetzen und auf die Regierungsvorlage nicht einzugehen, deswegen finde ich hier den Antrag, welchen der Ausschuß gestellt hat, für zu beschränkend. Ich finde aber die zweite Alinea der Regierungsvorlage auch nicht ganz gemäß; ich nehme daher die ersten zwei Zeilen des Ausschußantrages an, worin es heißt: „Der Gemeinde-Ausschuß kann für Gemeindezwecke Naturalarbeitsleistungen fordern.“ Weiters würde ich festgesetzt wünschen, daß der Absatz so lauten würde:

„Diese Naturalleistungen sind im Gelde abzuschätzen; die Vertheilung geschieht, mit Beachtung der Vorschriften §§. 74—77, nach dem Maßstabe der directen Steuern. Die Naturalleistungen können durch taugliche Stellvertreter geleistet, oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden.“

Nun würde ich erst jetzt den Antrag des Ausschusses, jedoch modificirt einbeziehen, daß ein Vertheilungs- oder Requirungs-Maßstab von dem Ausschusse festgesetzt werden kann. Ich nehme dieses insoweit an, damit man nicht sagen würde, daß gerade die Autonomie der Gemeinde beschränkt wird, weil man dieselbe bindet, gerade nach der directen Steuer die Vertheilung zu machen.

Ich finde jedoch den Antrag, so wie ihn der Ausschuß gestellt hat, etwas bedenklich. Ich nehme nur, daß es in einer Gemeinde, insbesondere in den Gegenden, wo Bergwerke betrieben werden, wo die größeren Bergwerksbesitzer und die größeren Grundbesitzer mit einander mehr oder weniger verflochten sind, und daß gerade diese, oder ein großer Theil von ihnen im Ausschusse sitzt, da würde, wenn der Maßstab nicht nach der directen Steuer genommen werden sollte, der gering Besteuerte, der die meisten Lasten Tragende sein. Es ist sehr leicht, daß sich der Ausschuß dahin bespricht, der größere Theil, die größere Menge kann mehr leisten, als die geringere. Zu dem geringen Theile zählen sich die hoch besteuerten Großgrundbesitzer, Gewerksbesitzer; allein, da werden die Lasten sehr unverhältnißmäßig vertheilt. Gerade derjenige, der ein größeres Vermögen hat, kann mehr leisten, hier würde man aber die größeren Lasten auf die Mehrzahl wälzen; deswegen würde ich zu einem Beschlusse, wodurch ein anderer Maßstab, als der der Regierungsvorlage, nämlich nach den directen Steuern und der Verzehrungssteuer bestimmt wird, an eine größere Stimmenmehrzahl binden. So würde ich zu diesem Behufe vorschlagen, daß der Ausschußantrag, wornach ein anderer Maßstab, als der der directen Steuer angenommen wird, an die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen gebunden sein würde; sohin würde ich zwischen das 4. und 5. Alinea der Regierungsvorlage einschalten: „Zu einem anderen Maßstabe der Vertheilung ist die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Gesamtzahl erforderlich,“ und dann würde das 5. Alinea der Regierungsvorlage kommen.

Ich bin daher so frei, meinen Antrag folgendermaßen zusammen zu stellen:

Der h. Landtag wolle beschließen: Der §. 80 werde folgendermaßen abgeändert:

„Der Gemeinde-Ausschuß kann für Gemeindezwecke Naturalleistungen fordern. Diese Naturalleistungen sind im Gelde abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 74—77 nach dem Maßstabe der directen Steuern.“

Die Naturalleistungen können durch taugliche Stellvertreter geleistet, oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden.“

Dann folgt das 4. Alinea der Regierungsvorlage. Zwischen der 4. und 5. Alinea der Regierungsvorlage ist einzuschalten:

„Zu einem andern Maßstabe der Vertheilung ist die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen aller Anwesenden erforderlich.“

Sohin folgt das 5. Alinea.

Präsident: Ich muß den Antrag des Herrn Abgeordneten Brolich zuerst zur Unterstützung bringen; damit ihn jedoch die Herren noch besser würdigen, erlaube ich mir, ihn nochmals vorzutragen. (Liest denselben.) Wird dieser Antrag des Herrn Abg. Brolich unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht Jemand der Herren zu §. 80 oder zu diesem Abänderungsantrage das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn sich Niemand meldet, so erteile ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Zuerst hat es den Herrn Antragsteller genirt, daß die Stylisirung des Ausschusses im ersten Alinea nicht imperativ lautet, nämlich, daß der Ausschufsantrag lautet: „Der Gemeinde-Ausschuß kann für Gemeindezwecke Naturalarbeitsleistungen fordern und zu diesem Behufe“ Dieses und Jenes festsetzen; nun es kann sein, daß es schöner klingt, wenn man es in imperativer Form sagt; aber natürlicher Weise wird dem Gemeinde-Ausschusse durch unsern Antrag die Macht eingeräumt, von diesem Rechte seinerzeit, wenn sich die Nothwendigkeit herausstellt, wenn ein Anlaß vorhanden ist, Gebrauch zu machen. Eine natürliche Folge ist es, daß, wenn der Gemeinde-Ausschuß für Gemeindezwecke Naturalarbeitsleistungen zu fordern Anlaß hat, er dann einen Vertheilungs- und wo möglich den Reulirungs-Maßstab festsetzen muß; es ist natürlich, daß in dieser Hinsicht kein eigenes Gesetz nothwendig ist, directe, imperativ auch die Folge vorzuschreiben.

Im Uebrigen stimmt der Ausschufsantrag, wenn auch mit andern Worten mit dem 1. und 2. Alinea §. 79 der Regierungsvorlage überein, nur mit dem Unterschiede, daß §§. 73 — 76 nicht citirt sind. Nun in der Hinsicht, dem Ausschusse vorzuschreiben, wie er vertheilen soll, hat der Ausschuß eben in Wahrung der Autonomie der Gemeinde und mit Rücksicht auf den zunächst darauf folgenden §. 81 nicht für zweckmäßig erachtet, denn man will eben dem Ausschusse es überlassen haben — ich meine nämlich dem Gemeinde-Ausschusse — die Vertheilung zu treffen, wie er nach seiner Ueberzeugung die Sache für gerecht, den Verhältnissen entsprechend hält. Es können gewisse Zwecke sein, für die wirklich die directe Steuer durchaus nicht den wahren Maßstab gibt und es geht, nach meiner Ansicht nicht, in dieser Hinsicht den Ausschuß an eine  $\frac{2}{3}$  Majorität zu binden, wie es im weitern Verlaufe der Antrag des Herrn Brolich bezweckt, da eben sehr häufig gerade solche dabei interessirt sein können. Läßt man den gewöhnlichen Geschäftsgang dem Ausschusse anheim gestellt, so ist er ohnedem gebunden genug; es müssen  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein und so ist eine ansehnliche Anzahl von Mitgliedern zur Majorität ohnedies erforderlich. Es können z. B. Leistungen für einen gemeinsamen Gemeindegang sein; bei diesem Gemeindegange sind zunächst jene Mitglieder der Gemeinde interessirt, die zu beiden Seiten des Weges ihre Häuser haben, oder solche, welche gerade über diesen Weg zu ihren Feldern fahren, der andere Theil der Ortschaft oder Gemeinde ist daran gar nicht interessirt. Sollte man da an die Majorität von  $\frac{2}{3}$  binden, so könnte in sehr vielen Fällen der Weg nicht votirt werden, weil das eben ein Weg ist, der nur gewissen Theilen der Gemeinde convenirt.

Der dritte Absatz wird von dem Herrn Landesgerichtsrath Brolich nach der Regierungsvorlage vorgeschlagen, jedoch mit der einfachen Abänderung des Wortes „Dienste“

in „Naturalarbeitsleistung“ während dem wieder der Ausschufsantrag sich von dieser Stylisirung des Herrn Landesgerichtsrathes nur dadurch unterscheidet, daß es statt der Worte, „der Abschätzung“ „nach dem Reulirungsmaßstabe“ heißt.

Ich glaube, daß das Wort „Reulirungsmaßstab“ oder „Reulitionsmaßstab“ bezeichnender ist als die „Abschätzung.“

Die 4. Alinea hat Herr Brolich gleichfalls nach der Regierungsvorlage beantragt.

In dieser Hinsicht erlaube ich mir den Antragsteller aufmerksam zu machen, daß im §. 81 unserer Gemeindeordnung für diese Fälle eine Vorsorge getroffen worden ist, welche die Streichung dieses Alinea im §. 80 überflüssig gemacht hat, weil die bezügliche Bestimmung, welche für die Naturalarbeitsleistungen abgefordert gemacht werden will, auf alle dießfälligen Umlagen in der ganzen Gemeinde ausgedehnt werden mußte. (Abg. Brolich: Er ist noch nicht votirt.) Er ist noch nicht votirt, aber eben die ganze Stylisirung wird eine nothwendige, da §. 81 überflüssig ist oder hier entfallen muß. Für jeden Fall müßten wir aber dann im §. 81 für die andern Umlagen eine andere Stylisirung votiren.

Das 5. Alinea wird ohnedem vom Herrn Antragsteller nicht beanstandet.

Ich glaube somit, daß ich die Anstände, die vom Herrn Antragsteller gemacht worden sind, beseitigt habe; was ich insbesondere auch in Betreff des vom Herrn Antragsteller zwischen das 4. und 5. Alinea einzuschaltenden Absatzes, betreffend die Abschätzung gesagt haben will.

Ich empfehle dem h. Hause die unveränderte Annahme des §. 80 nach dem Ausschufsantrage, indem es sich auch durch die Stylisirung im §. 81 in der einen Richtung wenigstens befriedigt finden wird.

Statth. Freih. v. Schloßnigg: Den ersten Antrag des Herrn Brolich empfehle ich selbstverständlich, weil er weniger von der Regierungsvorlage abweicht, als der des Ausschusses, ferner weil in diesem Antrage Bestimmungen aus der Regierungsvorlage aufgenommen sind, welche mir sehr wesentlich erscheinen und ganz gewiß zur Vertheidigung des Gesetzes bei den Gemeinden und zur praktischen Durchführung beitragen werden. Unter diese Bestimmungen gehört die, daß die Dienste in Geld abzuschätzen sind. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, daß zuerst der Vertheilungsmaßstab nach den directen Steuern anzunehmen ist. Das ist eine Anweisung, von der dann allerdings abgegangen werden kann, weil die Berufung auf den §. 78, respect. 79 im Antrage vorkommt, welche hier ausgelassen ist. Es ist allerdings wahr, wie der Herr Berichterstatter geäußert hat, daß diese Bestimmung im §. 80 vorkommt, allein §. 80 ist nun noch nicht votirt. Endlich wird durch Annahme des Antrages des Herrn Abg. Brolich mehr jenen Bedenken begegnet, welche sich aus dem Reichsgesetz mit dem §. 79 insbesondere gegen 80 oder 81 ergeben werden, wie ich späterhin hervorzuheben die Ehre haben werde.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, und ich bringe nun §. 80 zur Abstimmung.

Abg. Brolich: Ich bitte, Herr Vorsitzender, wenn es sich um die Abstimmung meines Antrages handelt, so bitte ich absatzweise denselben zur Abstimmung zu bringen, es ist möglich, daß für den einen oder den andern Theil doch eine Majorität sich ergeben könnte.

Präsident: Dießfalls werde ich den Herrn Abg. bitten seinen Antrag selbst Post für Post vorzulesen, indem es mir schwer fällt, aus seiner Schrift Flug zu werden. (Weiterkeit.) Ich bringe nun, da der Antrag des Herrn Abg. Brolich sich von der Vorlage weiter entfernt, den-

selben zuerst zur Abstimmung und zwar dem geäußerten Wunsche gemäß nach den einzelnen Absätzen. Ich bitte den Herrn Abg. das erste Alinea zu lesen.

Abg. Brolich (liest):

„Der Gemeinde-Ausschuß kann für Gemeindezwecke Naturalleistungen fordern, diese Naturalleistungen sind im Gelde abzuschätzen, die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der S. 74—77 nach dem Maßstabe der directen Steuern.“ Er stimmt ganz wörtlich mit dem Ausschufsantrage überein (wird unterbrochen vom)

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter, nur ganz einfach Ihren Antrag vorzutragen, indem ohnedies keine Bemerkung nach der G.=D. mehr stattfinden darf.

Abg. Brolich (liest das erste Alinea nochmals.)

Präsident: Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Das zweite Alinea.

Abg. Brolich: Sobald das erste Alinea fällt, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Es kommt sonach der Ausschufsantrag S. 80 zur Abstimmung; da er den Herren ohnedies vorliegt, so enthalte ich mich, denselben neuerlich vorzulesen, und bitte die Herren, welche mit S. 80 in der Fassung des Ausschusses einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Pfaltrern: (liest S. 81.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. Derbitzsch: Ich habe gegen den Inhalt dieses Paragraphes einige Bedenken.

Der Paragraph enthält das sogenannte Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden und das Recht die Umlagsart in jenen Fällen zu bestimmen, in welchen die Zuschläge zu den Steuern den richtigen Beitragsmaßstab nicht ausmachen.

Das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden ist ein wichtiges, man muß sagen ein höchst wichtiges autonomes Recht. Ich habe gegen die Freiheit, gegen die Autonomie der Gemeinden nicht das mindeste einzuwenden, ich wünsche der Gemeinde eine möglichst große Autonomie, jedoch ist das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden nicht über alle Bedenken erhaben.

Dieses Selbstbesteuerungsrecht muß sich beschränken durch das Interesse der Allgemeinheit, so wie auch durch das Interesse der einzelnen Mitglieder in der Gemeinde selbst.

Wenn der Gemeinde die unbeschränkte Macht, die Steuern einzuführen belassen würde, so kann es dahin kommen, daß der Einzelne in der Gemeinde ungewöhnlich und ungemein hart hergenommen werden kann.

Das Selbstbesteuerungsrecht zerfällt ohnehin in zwei Theile: der eine Theil ist bereits von dem h. Landtage votirt worden, nämlich daß innerhalb gewisser Grenzen die Gemeinden zu den bestehenden directen Steuern, so wie auch zu der Verzehrungssteuer Zuschläge beschließen können. Dieses Recht ist beschränkt. Nun will man aber der Gemeinde das unbeschränkte Recht der selbstständigen Auflagen einräumen. Ich glaube, daß nach Verschiedenheit der Elemente die allenfalls in einer Gemeinde sitzen können, bedeutende Ungerechtigkeiten gegen einzelne Mitglieder ausgeübt werden können.

Mir fällt ein, daß schon gegenwärtig in einem Bezirke nach einem Gemeindebeschlusse jeder Eigenthümer, der in der eigenen Waldung Merkantil-Holz erzeugt, eine bedeutende Auflage zu Gemeindezwecken zahlen muß; ob das gerecht ist, ob das im Sinne des Gesetzes gelegen sein könne, ist nicht zweifelhaft.

Ich weiß auch, daß schon in früheren Zeiten einige Gemeinden eine solche Besteuerungsaufgabe auf die Ausfertigung der Chemeibzettel beschlossen haben. (Auf: Ganz richtig.) Es ist zwar vielleicht nicht unbillig, wenn man gegen gewisse Personen Hindernisse legt; in der Beziehung jedoch handelt es sich um das Recht.

Ich weiß auch, daß schon Drohungen geschehen sind, daß man gewisse Rechte beschränken werde in der Gemeinde gegen einzelne Classen. Ich kann mir sehr leicht denken, daß in einer Gegend das Halten der Schafe höchst mißlieblich ist, und sobald die Gemeinde das unbeschränkte Recht haben wird, die Besteuerung einzuführen, nun so wollte ich beinahe bürgen, daß vielleicht 1 bis 2 fl. auf jedes Schaf gesetzt werden, als Steuer für Gemeindezwecke; deswegen bin ich der Ansicht, daß dieses Selbstbesteuerungsrecht und diese sogenannten selbstständigen Auflagen wohl früher genau präcisirt und genau erwogen werden müssen, und daß hier ein eigenes Landesgesetz erforderlich sei, was ohnehin auch im R.-G. vom 5. März enthalten ist.

Sobald gewisse Gegenstände zur Besteuerung eingetragen sein werden, so werde ich nicht dagegen sein, soferne sie im Rechte und in der Billigkeit gegründet sind; aber das unbeschränkte Recht den Gemeinden einzuräumen, trage ich Bedenken.

Was das Recht der Umlageart in jenen Fällen betrifft, in welchen die Zuschläge zu den directen Steuern den richtigen Beitragsmaßstab nicht ausdrücken, so sehe ich darin noch größere Bedenken. Ich glaube, daß hier der Gemeinde die volle Willkür eingeräumt ist, in jedem einzelnen Falle die Umlageart zu bestimmen, je nachdem sie den Einen oder den Andern bevorzugen oder allenfalls Willkür üben will.

Ich setze voraus, die Gemeinde wird aus guten Elementen zusammengesetzt, jedoch als Axiom können wir das nicht annehmen; es können auch Elemente in der Gemeinde sitzen, die allenfalls auf die untere Classe die Last wälzen wollten, und da glaube ich, ist dem Ausschusse das volle Recht eingeräumt. Es sind Factoren hier angegeben, welche bei der Umlageart maßgebend sein sollen, das sind nebst den l. f. Steuern der Familien- und Hausstand; es ist wohl in manchem Hause ein großer Familienstand, eine große Anzahl Personen, aber wenig Lebensmittel, sehr wenig Kleider; wie man hier nach Köpfen den Umlage-Modus bestimmen könnte, weiß ich nicht.

Es heißt hier Gewerbe; die Gewerbe sind ja ohnehin schon nach der allgemeinen Besteuerung einbezogen. Von der Erwerbsteuer wird ja der Umlagemodus und die Quote bestimmt und berechnet; soll man Gewerben auf dem Lande besonders noch größere Lasten aufbürden? Ja, meine Herren, die Gewerbe am Lande sind am höchsten besteuert. Was ist Gewerbsmann am Lande? ein armer Schuster, ein armer Schneider, der ohnehin von seinem Gewerbe 4 fl. zahlt, dem ohnehin schon bei der Einkommensteuer seine Arbeit so genau berechnet wird, daß man sicher sagen kann, es ist nicht ein Paar Stiefel der Einkommensteuer entgangen.

Ja, soll man derlei Gewerbe noch höher besteuern? Häuser und deren Bestandtheile, Feuerstellen, die lassen sich in eine Cathogorie wohl nicht bringen. Die Feuerstellen sind sehr verschieden, manche Feuerstelle ist außerordentlich karg bedacht, schauerlich karg, wo hingegen manche Andere einen guten Geruch verbreiten läßt. (Heiterkeit.) Der Viehstand ist sehr verschieden, es gibt manche Gegenden, wo der Viehstand in sehr geringer Zahl das einzige Vermögen, die einzige Erwerbs- und Nahrungsquelle des betreffenden Eigenthümers ist. Ich nehme in der Nähe der Gewerkschaften, in der Nähe der Industrieorte, der

Städte, wo der Kaiser von 1 — 2 Stück Vieh seinen Unterhalt hat, das einzige Vermögen, soll man das in gleiche Linie stellen mit dem eines Bemittelten, höchst Besteuernten, ich glaube nicht. Ich bin daher der Ansicht, daß bezüglich der neuen Auflagen, bezüglich der sogenannten selbstständigen Auflagen ein eigenes Gesetz zu erlassen haben wird. Nach genauer Erwägung aller Umstände und daß es von dieser Umlageart, wie sie hier proponirt ist, wohl sein Abkommen finden dürfte, beantrage ich die Streichung des ganzen Paragraphes.

Präsident (zu Abg. Brolsch gewendet:) Herr Abgeordneter haben mich früher um das Wort gebeten? (Abg. Brolsch: Ja!)

Abg. Derbitsch: Ich verharre bei der Regierungs-Vorlage.

Präsident: Baron Apfaltrern hat das Wort.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich habe aus der Rede des Herrn Vorredners entnommen, daß der §. 81 des Ausschußantrages nicht richtig erfaßt, daß er mißverstanden worden sei, sonst könnten ihm die Vorwürfe nicht gemacht werden, gerade in einer Richtung, in welcher den Gemeinden ein heilsames Mittel durch diesen Paragraph an die Hand gegeben werden wollte.

Es wird zuerst betont, das Selbstbesteuerungsrecht und seine Wichtigkeit für die Autonomie der Gemeinde, und andererseits gesagt, daß der Herr Antragsteller zu große Bedenken habe, um das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden in die Hand zu legen.

Meine Herren, ich bin einverstanden damit, daß das Selbstbesteuerungsrecht ein wichtiges Recht der Gemeinde ist, und zwar ein so wichtiges Recht, meine Herren, daß, wenn wir dieses Recht nicht wahren, unsere ganze Gemeinde-Ordnung nichts nützt. Dann lassen wir uns lieber ohne alle Gemeinde-Ordnung commandiren, wie es den Regierungsorganen gefällig ist; denn nur dann, wenn wir dieses Palladium wahren, ist eine sichere Gewähr für das Gedeihen unserer Gemeinden gegeben. Das Selbstbesteuerungsrecht ist eine Sache, welche sehr schwer durch bestimmte, in Absätze getheilte Normen regulirt werden kann. Es ist die Verschiedenheit der Zwecke, der Erfordernisse einer Gemeinde eine so große, daß es nicht möglich ist, alle einzelnen voranzusehen, sie in gewisse Gattungen zu bringen und für jede Gattung den wahren Umlagsmodus, der dem Verhältnisse entspricht, festzustellen; darum hat der Ausschuß geglaubt, darüber dem Ermessen des Gemeinde-Ausschusses einen Spielraum in die Hand geben zu sollen, innerhalb dessen er den Interessen seiner Mandanten Rechnung tragen kann.

Es wurden die von dem Ausschusse beispielsweise aufgeführten verschiedenen Umlagsarten einer Critik unterzogen, und von derselben nur freigelassen die landesfürstl. Steuern. Meine Herren die landesfürstl. Steuern hätte ich gerade in den meisten Fällen zu kritisiren, weil sie in den meisten Fällen richtig der wahre Umlags-Modus nicht sind. Es ist ein bequemer, denn es ist bei ihm bekannt, wie viel Jeder zahlt. Das Erforderniß beträgt so viel, auf den Gulden kommen so viele Kreuzer, diese heben wir ein, eine sehr einfache Rechnung; aber gerecht ist diese Rechnung in den allersehrsten Fällen. Indessen die Schwierigkeiten einsehend, die die Substitution dieses Maßstabes mit sich bringt, hat der Ausschuß in seinem Vorschlage als die Regel anerkannt, daß die landesfürstl. Steuer der Umlags-Modus sei; jedoch für solche Fälle, wo der Gemeinde-Ausschuß es selbst erkennt, daß er nicht gerecht ist, ist ihm nicht einmal die Pflicht auferlegt, sondern es ist

ihm nur die Möglichkeit eingeräumt, die Macht gegeben, daß er einen andern Umlage-Modus sich wählen kann.

Wir haben Beispiele aufgeführt, es ist die Familie und der Hausstand.

Meine Herren, ist das ein schlechter Umlage-Modus? — An und für sich durchaus nicht. Meine Herren, wenn Sie gerecht ermessen wollen die Contribution, die eine Gemeinde für Kirchenzwecke, für Schulen geben soll, was anders entscheidet darüber, als der Familienstand.

Gehen denn die Bäume, die im Walde stehen, die Felder, die mit Weizen bebaut sind, in die Schule, oder die Kinder? Gehet Mann, Weib und Kinder in die Kirche, oder gehen die Bäume in die Kirche? das bezeichnet das Interesse, und für solche Fälle den gehörigen Maßstab. Indessen natürlicher Weise greift man zu diesem Maßstab nur dann, wenn die Umlagsart nach der landesfürstlichen Steuer eine ungerechte wäre, wenn ihre Verhältnisse sehr verschieden sein würden.

Die Gewerbe, die können allerdings nicht mit einer neuen Steuer belegt werden. Das kam uns nicht in den Sinn. Jedoch es kann die Ausübung eines Gewerbes für eine Umlageart maßgebend sein. Sehen wir den Fall, meine Herren, es will die Gemeinde einen Nachwächter aufstellen — man muß auf die allgewöhnlichsten practischen Fälle Rücksicht nehmen — ein Nachwächter ist nicht nothwendig für die Fluren, für die Wälder, sondern für die Feuersicherheit, oder wegen der Eigenthumsicherheit gefährlicher Leute. In dieser Hinsicht wird es zweckmäßiger sein, auf den Hausstand, oder Betreff des Feuerwächters auf feuergefährliche Gewerbe zu sehen. Man kann von einem Menschen, der ein feuergefährliches Gewerbe treibt, einem Bäcker, der in der Nacht seinen Ofen heizt und der hierin von seinem Nachbar nicht controllirt werden kann, eine höhere Besteuerung, einen höhern Beitrag für den Nachwächter fordern, als wie von einem andern, der um 8 Uhr sein Feuer löscht. Es wird nicht ungerecht sein, von einem solchen Menschen, der ein feuergefährliches Gewerbe treibt, dreimal so viel Beitrag zur Bezahlung des Nachwächters zu verlangen, als von einem andern, der kein solches Gewerbe treibt. Der Viehstand, ist der nicht ein gerechter Umlage- Maßstab für die Repartirung der Auslage zur Erhaltung des Gemeindeviehstandes, oder für die Bezahlung eines Vieharztes, der in der Gemeinde bestellt werden soll? Sene nur, die Vieh halten, sind dabei interessirt. Sollen Kaiser, die keine Kuh, kein Schwein haben, sollen die vermöge der landesfürstlichen Steuer für einen Thierarzt zahlen, den sie in ihrem Interesse nie brauchen, während dem ein Anderer mit einer großen Anzahl Mast- und sonstigem Vieh, der vielleicht Vieh-Krankheiten durch Zutrieb fremden Viehes in das Dorf bringt, der vielleicht die Mastung aus Speculation betreibt, soll etwa der nur nach der einfachen Grundsteuer zahlen? da ist der Viehstand gewiß ein viel gerechterer Umlags-Modus.

Uebrigens haben wir nicht alle Umlagsarten aufgeführt und statuirt, daß nach den aufgezählten bloß darf umgelegt werden, sondern der Ausschuß wird die wahre Umlage-Art von Fall zu Fall ermessen, und darnach den Beschluß fassen, die Umlage entweder nach der landesfürstl. Steuer zu machen, oder, wenn er einen besseren Maßstab weiß, diesen Modus vorzuziehen. Es ist allerdings richtig, daß die Selbstbesteuerung zur Folge haben kann, daß die Einen sehr empfindlich, und im Widerspruche zu ihrem Interesse getroffen werden können.

Aber meine Herren, daß wird gewiß am häufigsten mit der Umlage auf Grundlage der landesfürstl. Steuer

gesehen. Wenn sie einen gerechten Maßstab finden, dann wird sich gewiß Niemand über diesen beklagen können.

Dieses wollte ich als Erörterung des Ausschuss-Antrages voraussenden, um allfällige Mißverständnisse der Zwecke des Ausschusses und der Tragweite dieses Paragraphes vorzubengen.

Den weitem Einwendungen sehe ich entgegen.

Präsident: Herr Abg. Brolich hat das Wort.

Abg. Brolich: Ich muß mich vollkommen den Ansichten des Herrn Derbitsch anschließen.

Ich glaube selbst, daß gerade durch den §. 81, wie ihn der Ausschuss beantragt hat, der Willkür eines Gemeinde-Ausschusses Thür und Schloß geöffnet sind. Wir haben den §. 73 der Regierungsvorlage beschlossen, und in diesem Paragraph ist es ausdrücklich festgestellt, daß zur Bestreitung der Ausgaben zu Gemeindezwecken, die Umlage gesehen könne, und zwar; durch Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern u. s. w. Alles dieses was im Paragrahe beschlossen worden ist, kann durch §. 81 geradezu umgestoßen werden. Hier heißt es „in den Fällen, in welchen Zuschläge zu den Steuern den richtigen Beitrags-Maßstab nicht ausdrücken.“

Dem Ausschusse steht es ja insoweit frei zu sagen: Hier ist nicht der richtige Maßstab zu den Zuschlägen zur directen und indirecten Steuer. Sobald sich der Ausschuss dahin ausgesprochen hat, so fällt die Vertheilung nach der directen Besteuerung weg, und jener Modus, den der Ausschuss festgesetzt, ist der richtige.

Die Regierung hat wohlweislich dafür gesorgt, daß wenigstens nicht in allen Fällen der Ausschuss eine Umlage nach Willkür bestimmen könne, und hat bestimmte Grundsätze festgestellt, an welche der Ausschuss gebunden ist, und eben die Grundsätze nach §. 73.

Wir haben bereits sehr viele Rechte bei Natural-Leistungen dem Ausschusse überlassen. Auch dort war meine Ansicht nicht, daß der Ausschuss den Vertheilungs-Modus bestimme, wie es ihm gefällt, weil ich Fälle vor Augen habe, wo Männer im Ausschusse sitzen, welche eigentlich im Ganzen, ich will nicht sagen zu den Höchstbesteuerten, aber doch zu den Hochbesteuerten gehören, oder wo eine gewisse Erwerbsklasse darin stark vertreten ist.

Ein solcher Ausschuss, denn man muß nur annehmen, daß der Egoismus, so lange die Welt besteht, nie aufhören wird, wird offenbar dahin trachten, die Auslagen so zu vertheilen, daß er weniger, als verhältnißmäßig nach der Umlage der Steuer getroffen würde.

Es ist von der Selbstbesteuerung gesprochen worden.

Meine Herren! Wir haben eine Art der Selbstbesteuerung, d. i. die Einkommensteuer. Die Einkommensteuerbekenntnisse oder diese Fassionen, was sind sie? Ein Verzeichniß voll Lug und Trug. Ich will Niemanden in dieser Beziehung einer Unredlichkeit beschuldigen; allein, meine Herren, diejenigen, welche die Einkommensteuer-Fassionen überreichen, sind genöthiget so zu verfahren, und wer seine eigene Haut schützen will, muß hier zu allen möglichen Finten, oder man nenne sie Unrichtigkeiten, Unwahrheiten greifen. Ich nehme Jemanden an, der ganz gewissenhaft sein Einkommen fassionirt, ja vielleicht höher als es in der That ist. Was ist die Folge? Der Commissär, der wird sagen: Das ist nicht wahr, Du hast ein größeres Einkommen, und wird ihm seine Steuer vielleicht um 10 pCt. bis 20 pCt. erhöhen.

Das ist die Folge der Gewissenhaftigkeit. Ein Anderer wird sein Einkommen um das Zwigfache geringer angeben. Er wird vielleicht auch etwas erhöhen; allein es wird doch die Unwahrheit dahin führen, daß er weniger zahlt, als er zahlen sollte. Der Gewissenhafte wird besteuert, der Ungewissenhafte kommt gut durch. Das ist nämlich gegenwärtig das Selbstbesteuerungsrecht. Allein dieses Gesetz wird hoffentlich im nächsten Reichsrathe eine Abänderung erleiden, aber gegenwärtig besteht es noch, und ich bitte nur die Herren von der Handlungswelt zu fragen, wie sie mit diesem Gesetze einverstanden sind, und dennoch besteuerten sie sich selbst. Deswegen meine ich auch, daß gerade der §. 81 zu einer sehr großen Willkür des Gemeinde-Ausschusses Gelegenheit bieten kann, und wenn man schon jede Willkür so viel als möglich beschränken soll, so glaube ich, daß auch in dieser Beziehung der Ausschuss-Antrag viel zu weit gehe, gerade deswegen, weil es ihm erlaubt ist, jede Bedeckung von den Gemeinde-Erfordernissen auf eine andere Art, als durch die Steuer-Zuschläge zu verfügen, weil es heißen wird, hier machen die Steuer-Zuschläge nicht den rechten Maßstab. Die Erklärung aber hat nur der Gemeinde-Ausschuss zu geben. Ich bin daher vollkommen der Ansicht, daß der ganze Ausschuss-Antrag gestrichen und die Regierungsvorlage beibehalten werden soll, welche in diesen Fällen den richtigen Maßstab angibt.

Sollte sich jedoch in der Folge das Bedürfnis zeigen, daß in einem oder dem andern Falle ein Landesgesetz erforderlich wäre, so hat ja der Landtag im künftigen Jahre das Recht, ein solches Landesgesetz in Antrag zu bringen und Sr. Majestät zur Sanction vorzulegen. Ein solches Bedürfnis ist jetzt nicht vorhanden, und wird sich vielleicht erst in der Folge zeigen. Hüten wir uns aber dem Gemeinde-Ausschusse ein Recht einzuräumen, welches zur Willkür ausarten kann.

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Abg. M u l l e y: Auch ich glaube mich unbedingt den Anträgen des geehrten Herrn Vordrners, jedoch nur aus dem Principe des Rechtes anschließen zu müssen. Wer in der Gemeinde eine größere Kraft, ein größeres Vermögen, welcher Gattung immer in Objecten besitzt, der muß folgerichtig auch den Gebrauch größerer Bedürfnisse und Rechte der Gemeinde für sich haben. Aus welchem Rechtsprincipe kann er denn ableiten, daß der Besteuerungsfactor für die Belastung auf andere ihm nicht genehme Modalitäten hingeleitet werde? Sind denn die Factoren, die der Ausschuss in's Mittel zieht, die Familie, der Viehstand, die Feuerherde u. stabile Grundlagen? Andern sie sich denn nicht je nach dem Bestande in ein, zwei oder mehreren Jahren? Sie können demnach durchgehends zu keinem Factor einer solchen Grundlage angenommen werden.

Ich glaube daher, daß der Regierungs-Antrag von dem Grundsätze des Rechtsprincipes geleitet worden ist, wie er die Textirung erlassen hat, und daß man durch dessen Aenderung nur eine weitergehende Tendenz sich vor größeren Zahlungen, die allenfalls auf die directe Steuer entfallen würden, loszuwinden anstrebt, was aber, glaube ich, sowohl dem Principe des Rechtes, als wie der Autonomie der Gemeinde entgegensteht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. D e s c h m a n n: Ich gestehe, daß mich die Erklärung, welche Herr Baron Apaltrern zu diesem Paragrahe uns geliefert, etwas stutzen gemacht hat, namentlich ist es ein Punkt den er hervorgehoben hat, nämlich die Beitragsleistung zu Schulen und Kirchen.



Ich kann dießfalls den Herrn Baron versichern, daß schon das absolute System, bezüglich der Schulen von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß die Grundobrigkeiten, da dieselben als solche von ihrer Beitragsleistung für die Schulen entbunden wurden, und nachdem sie nunmehr in die Gemeinde gehören, nach demjenigen Modus besteuert werden, wie es bei allen übrigen Gemeindegliedern der Fall ist.

Ich finde es jedoch sehr gefährlich auszusprechen, daß die directen Steuern nicht der richtige Maßstab sind.

Meine Herren, wornach werden denn die einzelnen Ausschußmitglieder gewählt? Mir scheint, daß wohl die directe Steuer der Maßstab ist.

Wenn nun die directe Steuer zunächst Einem das Recht gibt, im Ausschusse zu sitzen, was bei Virilstimmen der Fall ist, so glaube ich denn auch daß sie der natürlichste, der richtigste Maßstab bezüglich der Vertheilung der Gemeindefasten ist. Es gibt wohl einzelne Fälle, wo der Gewinn für den Einzelnen kein solcher ist, daß er denselben unmittelbar fühlen könnte. Allein es ist ja eben die Gemeinsamkeit der Interessen, welche wir hier im Auge behalten müssen.

Wenn wir von der Anschauungsweise ausgehen, welche Herr Baron Apfaltrern uns früher auseinander gesetzt hat, so können ja auch sehr wichtige Aufgaben der Gemeinde, z. B. die Sanitätspolizei ganz in Frage gestellt werden, und es müßten am Ende auch den Ärmsten die meisten Lasten treffen, indem ja z. B. der Arme die Hilfe des Gemeinde-Arzt's mehr in Anspruch nehmen wird, als etwa der reiche Gutsbesitzer, der vielleicht sich seinen Leibarzt hält. Diese Gründe, denen ich noch mehrere beifügen könnte, welche ich jedoch wegen Kostbarkeit der Zeit anzuführen unterlasse, und die von dem Herrn Vorredner schon gewürdigt worden sind, bestimmen mich für die Streichung dieses Paragraphes.

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Statth. Freih. v. Schloßnigg: Ich gehe gar nicht in die Frage ein, ob es nützlich ist, Gemeinde-Erfordernisse auf einer andern Basis umzulegen, als auf die directe Steuer oder Verzehrungssteuer.

Ich lasse diese Frage der Nützlichkeith gänzlich offen, und kann nur auf das Gesetz meine Meinung hier stützen. Der Art. XV. des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, welcher in der Regierungsvorlage §. 80 angezogen ist, ist hier maßgebend. Dieser Artikel besagt: „Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeinde-Eigenthum nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken, kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen oder Abgaben beschließen.“ Nach dem zweiten und dritten Alinea, welches über die Art und Weise dieser Abnahmen spricht, kommt die vierte Alinea, welche sagt: „Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, so wie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.“

Das Reichsgesetz läßt also zu, daß die Gemeinde-Erfordernisse auch nach anderer Basis, als bloß nach der Steuer umgelegt werden.

Alles das also, was von Seite des Herrn Berichterstatters zur Vertheidigung der Nützlichkeith solcher Umlagen angeführt worden ist, ist vom Reichsgesetze anerkannt.

Das Reichsgesetz aber setzt fest, daß zur Einführung solcher neuer Auflagen und Abgaben ein Landesgesetz er-

forderlich sei. Von dieser Bestimmung weicht nun der Antrag des Ausschusses dahin ab, daß er von einem Landesgesetze völlig absieht, und die Einführung solcher Abgaben lediglich der Gemeinde überlassen will.

Wollen wir nun sehen, was der Ausschuß für Garantien dafür bietet, daß dieses Recht vom Gemeinde-Ausschusse inner der nothwendigen Grenzen ausgeübt wird.

Das erste Alinea sagt: „Der Gemeinde-Ausschuß kann in jenen Fällen, wo Zuschläge zu den Steuern den richtigen Maßstab nicht ausdrücken, auch eine andere, dem jeweiligen Zwecke angemessene Umlageart bestimmen.“

Jedermann wird mir zugeben, daß das unendlich elastisch ist, „dem jeweiligen Zwecke angemessene Umlageart.“

Das letzte Alinea enthält eine Verufung auf den §. 78; nämlich es ist dann nach §. 78 vorzugehen, auch noch zur Einführung von besondern Auflagen und Abgaben, wenn die auf diese Art aufzubringende Geldsumme entweder für sich allein, oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Procent dieser Steuern übersteigen, welche der Ausschuß selbst bewilligen kann.

In dieser Beschränkung, welche gegeben wird, liegt allerdings die Sicherheit, daß die Geldsumme im Ganzen das Procent nicht übersteigen wird. Worin liegt aber die Garantie, daß die Auftheilung auf den Einzelnen diesen nicht in einer ganz unverhältnißmäßigen und horrenden Weise trifft? Dadurch, daß man die Umlage nach der directen Steuer macht, dadurch ist die Grenze desjenigen, was jeden Einzelnen betreffen kann, gegeben.

Wenn Sie auf das höchste Aufmaß 50 pCt. gehen, so kann Jeder nur 50 pCt. seiner Steuer beitragen; allein wenn sie die Umlagsart, den Reluktions-Maßstab ganz willkürlich lassen und nur die ganze Geldsumme reparativen, so kann den Einzelnen 30 — 40 pCt. der ganzen Umlage treffen.

Nun, diese Schwierigkeiten, glaube ich, verbunden mit denen, welche über einzelne Umstände schon von den Herren Vorrednern hervorgehoben worden sind, haben gewiß den Reichsrath bewogen, zwar diese Art der Umlage der Gemeinde-Erfordernisse nicht gänzlich zu untersagen, jedoch die Einführung derselben von einem Landesgesetze abhängig zu machen. Die Möglichkeit ist also gegeben. In einem jeden Falle, wo eine andere Umlagebasis als die Steuer angemessen und nützlich ist, kann sie gestattet werden, nur wird das nicht willkürlich den Gemeinden überlassen, sondern durch das Landesgesetz bestimmt. Der Ausschuß-Antrag geht auf nichts Anderes hinaus in letzter Auflösung, als daß man sich über das Reichsgesetz und dessen klare Bestimmungen hinaussetze. Es wird dafür die Autonomie der Gemeinden in Anspruch genommen. Wir sind alle davon überzeugt, daß die Autonomie der Gemeinde eine nothwendige Sache ist; allein der Ausschuß hat in seinem Vorlageberichte selbst angeführt, daß die Gemeinde ein Glied des Staates ist, und sich an die Ordnung des Staates halten muß. Die Ordnung des Staates, das sind seine Gesetze. Was außer dem Gesetze ist, das Gesetz nicht achtet, ist Willkür. Willkür wollen wir eben vermeiden durch die Einrichtungen, welche wir jetzt treffen. Mag die Willkür da oder dort von der autonomen Gemeinde oder einem andern Organ geübt werden, so bleibt sie Willkür. Auf das möchte ich aufmerksam machen.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß an der Regierungsvorlage festzuhalten ist, weil sie auf dem Reichsgesetze beruht.

Ich kann nichts anderes sagen, meine Herren, als, wenn Sie die Reichsverfassung, und das mit vollem

Rechte, und die Reichsgesetze in Anspruch nehmen, beginnen Sie nicht damit, sich über ein Reichsgesetz hinaus zu setzen.

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Abg. Kapelle: Ich bitte um das Wort.

Im Interesse der Gemeinde-Autonomie würde ich für die Fassung des Paragraphen nach dem Ausschufsantrage stimmen. Ich illustriere diese Anschauung in zwei Beispielen.

Es wurde in Möttling ein Pfarrhof-Wirtschaftsgebäude gebaut, und da haben sich die Gemeindevorstände bezüglich des Concurrrenzbeitrages für die Vertheilung nach dem Steurgulden erklärt. Ein gleicher Fall ist in Semic gesehen, da haben aber die Gemeindevorstände von der Vertheilung nach dem Steurgulden abgesehen, und haben beschlossen, den Modus der Vertheilung nach der Häuserzahl festzusetzen. Also nur in dem einen Falle in Möttling wurde die Umlage nach der Steuer repartirt, in Semic aber nach der Häuserzahl.

Insoferne wünschte ich also auch, daß in solchen Fällen die Autonomie der Gemeinde vollständig gewahrt werde. Ich stimme, wie gesagt, mit dem Ausschufsantrage, nur mit der einzigen Beschränkung, daß es im ersten Alinea, wo es jetzt heißt, „dem jeweiligen Zwecke angemessener,“ statt dessen gesetzt werde: „eine den Billigkeits- und Gerechtigkeits-Rücksichten möglichst Rechnung tragende Umlageart u. s. f.“

Präsident: Der h. Landtag hat das Amendement des Herrn Abgeordneten Kapelle vernommen, ich bringe dasselbe zur Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche dasselbe unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Es ist abgelehnt. Wünscht noch Jemand der Herren das Wort zu §. 81, wenn nicht so . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Derbitzsch: Ich habe nur mit ein Paar Worten eine factische Bemerkung zu der Rede des Herrn Abgeordneten Kapelle zu machen.

Ich will nur sagen, daß meines Wissens der Gemeindevorstand in Semic — wenigstens früher, und ich nehme an, daß er noch so beschaffen ist, wie er war — aus Männern besteht, welche bedeutende Weingärten besitzen und daß es in der Gemeinde sehr viele Katschler gibt. Es mag also vielleicht die Häuseranzahl den Ausschuf dazu bewogen haben.

Abg. Kapelle: Ich bitte nochmals um das Wort zu einer factischen Berichtigung. Bei derselben Gelegenheit sind die ärmsten Katschler von der Umlage ganz ausgenommen worden, jene aber, die nur ein sehr geringes Vermögen gehabt, sind nur mit der halben Beitragsquote bedacht worden.

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Herr Baron v. Apfaltrern als Berichterstatter hat das letzte Wort.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich habe nur von Seite eines Herrn, welcher nicht dem Stande der Beamten angehört, eine Anfechtung unseres Antrages vernommen. Ich erlaube mir daraus für meine Person den Schluß zu ziehen, daß dem Ausschusse die practische Anschauung der Bedürfnisse des Landes denn doch nicht fehlt.

Auf eines weise ich zunächst hin, und dieses ist, nach meiner Ansicht der schlagendste Beweis — das schlagendste Motiv, welches ich für die Güte dieses Paragraphen geben kann, nämlich dieß, daß wir uns nicht denken dürfen, unser zukünftiger Gemeinde-Ausschuß sei gleich zu stellen dem gegenwärtigen Bezirksamte. Der Ausschuß, welcher in Zukunft von der Gemeinde gewählt werden wird, wird hoffentlich der Vertreter der Interessen seiner Mandanten sein; er wird hoffentlich das Gewissen haben, das zu thun, was

das Interesse seiner Gemeindegossen fordert. Wird es der Gemeinde-Ausschuß zweckmäßig, dem Heile, den Interessen der Gemeinde entsprechend finden, in derselben eine Umlage nach den Steuern aufzulegen, dann wird er es thun. Wird er dieß aber nicht thunlich finden, wird er einen anderen Maßstab erblicken, der den Interessen der Gemeinde besser Rechnung trägt, so gibt ihm §. 81 der Gemeindeordnung — nicht etwa ein „Muß“, sondern nur — die Möglichkeit an die Hand, das zu thun, was er dem Interesse entsprechender findet. Der §. 81 nöthigt ihn nicht, denn es heißt im Beginne desselben ausdrücklich: „der Gemeinde-Ausschuß kann zur Bedeckung . . .“

Wollen Sie ihm eine Fessel anlegen, daß er sich unabänderlich an die Steuern halte, welche in vielen Fällen wirklich nicht der wahre Maßstab sind, und worüber die Ausschufmitglieder vollkommen unter einander einverstanden sein können, daß die Umlage nach der Steuer nicht zu geschehen habe; in einer anderen, gerechteren Art aber darf die Umlegung nicht erfolgen, weil das Gesetz commandirt! (Rufe: Richtig!) Ist das Autonomie?

Meine Herren, wenn Sie von der Voraussetzung ausgehen, daß der Ausschuß willkürlich zu Werke geht, wie dieser Ausdruck von jedem meiner Herren Widersacher gewählt worden ist, ja, dann ist unser Gemeindegesetz richtig nichts nutz. Aber dann nehmen Sie Bestimmungen hinein, wie Sie wollen, wie Sie glauben, wie sie, ich weiß nicht wer, dann dictiren kann, dann werden sie doch keine gute Wirkung haben. Wenn Sie voraussetzen, daß der Ausschuß der Gemeinde willkürlich zu Werke geht, daß er das Interesse derselben nicht wahr; dann binden Sie ihn an einen Instanzenzug von 500 Instanzen, wenn Sie wollen; wenn Sie die Cautel gegen solche Vorgänge nicht eben im Ausschusse selbst finden, dann weiß ich nicht mehr, worin sie gefunden werden kann.

Es wurde erwähnt, die Steuern seien schon deshalb der richtige Maßstab, weil nach den Steuern gewählt werde.

Meine Herren, dem widerspreche ich! Es wird nicht nach der Steuer gewählt. Es werden allenfalls die Wählerlisten, weil man endlich überhaupt eine Ordnung in die Sache bringen will, nach der Steuerquote in herablaufender Reihe der Steuer zusammengestellt; daß ist aber auch der einzige Einfluß, den die Steuer auf die Wahl hat.

Es wird nicht nach der Steuer gewählt, meine Herren, es wird nach dem Vertrauen gewählt! Wer das Vertrauen nicht besitzt, und wenn er die meiste Steuer in der Gemeinde zahlt, so wird er doch nicht in den Ausschuß gewählt werden; er wird vielleicht eine Birlistimme haben und dort als weißer Spatz unter den schwarzen sitzen. (Heiterkeit) das Vertrauen aber würde ihm doch nicht werden.

Die Steuer ist also nicht der Maßstab, nach welchem der Ausschuß zusammengesetzt wird, das Vertrauen beruft ihn.

Darum, meine Herren, kommen Sie dem Ausschusse entgegen, und gewähren Sie ihm die Gelegenheit, das Vertrauen, das in ihn gesetzt wird, zu rechtfertigen. Er würde aber dieses Vertrauen nicht rechtfertigen können, wenn Sie ihn unter so bindende Maßregeln stellen, daß er sich nicht rühren kann, daß er die Interessen seiner Gemeinde nicht wahren kann, selbst dann nicht, wenn er will.

Meine Herren, ich frage, ist denn das, was der Ausschuß dem h. Hause zur Annahme anempfiehlt und nach einer unendlich langen, reislichen, in alle möglichen Details eingehenden Verhandlung anempfiehlt, ist denn das so etwas Außerordentliches? Ist es nicht in der tagtäglichen Uebung der Gemeinde bereits gegeben? Nach welchem

Maßstabe wurde bis jetzt meistentheils umgelegt? Nach dem Hubenstande. Es ist meist gar keine Frage, wie umgelegt werden soll — die Hube zahlt es. Ja, ist das die l. f. Steuer? Bei weitem nicht. Der Hubenstand ist in Krain ein so verschiedenartiger, daß man beinahe nicht 2 Gemeinden neben einander findet, wo unter einer ganzen, halben, Drittelhube dasselbe verstanden wird, sondern es ist das ein Besteuerungs-Verhältniß, welches eben der Gerechtigkeit so ziemlich Rechnung trägt.

Es sind aber auch andere Umlagsarten sehr üblich; ich meine namentlich den Viehstand, der für gewisse Gemeindezwecke fast durchgehends als Maßstab der Umlage gebraucht wird. Nehmen Sie z. B. Rücksicht auf die Alpengegenden, wo einer Gemeinde das Recht des Viehauftriebes zusieht. Der Hirt muß bezahlt werden, er wird in allen Fällen nach der Stückzahl des Viehes bezahlt und keinem einzigen Gemeindevorstande fällt es ein, diese Ausgabe anders umzulegen, als nach dem Viehstande, und keinem Mitgliede der Gemeinde fällt es ein, sich darüber zu beschweren, weil dieß schon seit Jahrhunderten als ein gerechter Maßstab anerkannt wird; und Sie wollen dem Ausschusse, den Männern des Vertrauens, der Gemeinde die Möglichkeit benehmen, für alle Zukunft in dieser Art vorzugehen, wie es im Lande schon längst Herkommen und vollkommen mit Beifall aufgenommener Usus ist? (Rufe: Sehr richtig!)

Ich wende mich nunmehr gegen die Einwendung, welche Se. Excellenz der Herr Statthalter dem Antrage des Ausschusses entgegengestellt hat. Das, meine Herren, war diejenige Einwendung, welche der Ausschuß im Vorhinein befürchtet hat, und welche ohne Zweifel mit dem meisten Grunde der Position des Ausschusses entgegengesetzt werden kann, nämlich die, daß dadurch denkbar möglicher Weise der Artikel XV des R.-G. am 5. März 1862 verletzt werde.

Bedoch eben weil der Ausschuß so einstimmig in seinem Urtheile war, daß dieser §. 81 ein wahres Heil für die Gemeinden sein könne, deswegen hat der Ausschuß geglaubt, er dürfe sich auch nöthigenfalls über das Gesetz hinaussetzen und dessen Derogirung und Aenderung bei der Regierung eventuell für den Fall beantragen, daß man der Ansicht wäre, der Artikel XV stehe einer solchen Bestimmung entgegen.

Ich, jedoch, meine Herren, bin nicht dieser Ansicht; denn, als ich die Rechte studirte, wurde mir gesagt, man müsse ein Gesetz so interpretiren, daß er einen gesunden Sinn habe, und daß die Auslegung, die man ihm gibt, nicht zu einem Unsinn, oder wenigstens nicht zu einer Unzukömmlichkeit führe.

Meine Herren, es wird mich sehr wenig Mühe kosten, zu beweisen, daß dieß bei Artikel XV zutrefte, wenn er in der Art aufgefaßt wird, daß eine Gemeinde, welche irgend eine Ausgabe in einer andern Weise, als mittelst der l. f. Steuer auf die Gemeindeglieder umlegen will, genöthiget ist, die Erlassung eines Landesgesetzes zu diesem Zwecke zu erwirken. Dieß, meine Herren, führt in seinen Consequenzen zu einer großen, zu einer dergestaltigen Inconvenienz, daß ich sagen muß, es führt ad absurdum. Ich erlaube mir, Ihnen das durch ein Beispiel zu beweisen. Mögen Sie den §. 81 votiren oder nicht, meine Herren, ich greife nicht im entferntesten ihrem Urtheile vor, das jedoch wird mir Jeder zugestehen, daß, wenn es sich darum handelt, in der Gemeinde für das Gemeindevieh einen Hirten zu bestellen, es gerechter ist, denselben nach der Stückzahl des Viehes zu bezahlen. Wenn nun die Gemeinde das einseht und wenn ihr Gemeinde-Ausschuß wirklich den Beschluß faßt, es habe

die Umlage in dieser Art zu erfolgen, daß Jeder, der ein Stück Vieh besitzt, jährlich so und so viele Kreuzer zahlen solle, um den Gemeindeviehhirten für seine Mühewaltung zu entlohnen, so muß sich die Gemeinde an den Landtag wenden und muß ihn bitten, darüber ein Landesgesetz zu erwirken. Der Landtag muß diesem Gegenstande eine Sitzung widmen muß darüber Beschluß fassen, der Beschluß muß hinauf gehen zur Sanction des Kaisers, anders kommt ein Landesgesetz nicht zuwege. Dieser eine Fall kann im Lande in hundert Gemeinden vorkommen, und der Landtag muß hundert Gemeinden zu Gefallen hundert Sitzungen halten, hundert Landesgesetze erwirken. Da ist es viel zweckmäßiger, meine Herren, wenn wir unsern Landes-Ausschuß ein für alle Mal ermächtigen, die Gemeindeviehhirten aus dem Landesfonde zu dotiren und so dem Lande diese Sitzungen ersparen.

Ebenso kann es mit anderen Auslagen gehen, und es könnte der Landtag bei consequenter Durchführung des Gesetzes, wenn dieses nämlich so zu verstehen wäre, 3 Monate im Jahre immerfort tagen, um derlei Gesetze zu votiren.

Meine Herren, ich glaube ich habe Recht gehabt, zu sagen, daß ein Gesetz, wenn es zu solchen Consequenzen führt, entweder nicht gut ist — und das wollen wir nicht voraussetzen — oder daß es nicht richtig interpretirt wurde, und das ist das, was ich beweisen wollte.

Ich glaube auch darauf hinweisen zu können, daß die Bestimmung des Artikels XV des bezogenen Reichsgesetzes nicht so klar ist, wie Se. Excellenz behauptet hat, daß nämlich unbedingt für eine solche Art von Umlagen von Fall zu Fall ein besonderes Landesgesetz erforderlich sei.

Das 4. Alinea dieses Gesetzes lautet: „Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Art, in welcher, und das Maß nach welchem die einzelnen Gemeindeglieder zu den Ausgaben der Gemeinde concurriren sollen, bestimmt das Gesetz innerhalb der durch ein Landesgesetz festzusetzenden Grenzen.“

Nun, wenn von Fall zu Fall ein Landesgesetz erfordert wird, so bestimmt das Gesetz nicht: „kraft eines Landes-Gesetzes,“ sondern „laut so vieler ersließender Landes-Gesetze.“ Ich glaube, daß wir sehr gut sagen können, Das hier (den Gemeinde-Ordnungs-Entwurf vorweisend) ist das Landes-Gesetz, auf Grundlage dessen die Gemeinden derlei Umlagen votiren können. Es geht hinauf zur Sanction des Kaisers und dort kann die Regierung Einsprache thun im Sinne des Artikels XV., und für diesen eventuellen Fall stellt der Ausschuß den Antrag, daß die Regierung auf Grundlage der LandesOrdnung gebeten werde, die Bestätigung dieses Gesetzes im verfassungsmäßigen Wege zu erwirken; in dieser Hinsicht wird, glaube ich, kein Hinderniß obwalten, denn, wenn es den Interessen des Landes so angemessen ist, wird die Regierung der Sanction nicht entgegenreten.

Sie, meine Herren, haben zu entscheiden, ob Sie es zweckmäßig finden, den Gemeinde-Ausschuß derart zu binden, daß er unbedingt und immer nach den directen Steuern umlegen muß, oder aber ihm die Möglichkeit und die Erlaubniß einzuräumen, vermöge Gemeinde-Beschlusses die Umlage anders zu bestimmen. (Bravo, Bravo!)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Ich werde nur ein Paar kurze Worte vorbringen. Der Herr Berichterstatter hat aus dem letzten Alinea des bezogenen Artikels XV. die Möglichkeit deducirt, daß diese Gemeinde-

Ordnung als das Landes-Gesetz anzusehen sei, dessen das Reichsgesetz erwähnt. Ich glaube, man kann ein Gesetz nicht so interpretiren, daß ein Passus desselben durch die Interpretation ganz unnötig gemacht wird; das geschieht aber, wenn man die Behauptung des Herrn Berichterstatters als richtig annimmt, mit dem vierten Alinea des Artikels XV., welches ganz klar und deutlich sagt:

„Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landes-Gesetz erforderlich. Die Art, in welcher, und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeinde-Mitglieder zu den Ausgaben der Gemeinde concurriren sollen, bestimmt das Gesetz innerhalb der durch ein Landes-Gesetz festzusetzenden Grenzen.“

Wenn ich nun annehme, daß die weiteren Bestimmungen über die Art und das Maß, in welchen die einzelnen Gemeinde-Mitglieder concurriren sollen, und wozu wieder ein Landes-Gesetz erforderlich ist, schon die Berechtigung einschließen, ein Landes-Gesetz zu erlassen, wodurch alle Gemeinden nach ihrem Ermessen die Berechtigung hierzu erhalten, so steht der ganze vierte Absatz des Artikels XV. völlig nutzlos im Gesetze; das glaube ich aber eben nicht annehmen zu können.

Ich wiederhole, daß ich in die Nützlichkeit des Ausschuß-Antrages nicht eingehe, sondern mich bloß auf der Basis des Gesetzes bewege.

Der Herr Berichterstatter hat sich bemüht, das Gesetz ad absurdum zu ziehen. Ich glaube, daß gerade die Beispiele, welche der Herr Antragsteller gegeben hat, in Praxis kaum oft vorkommen werden; ich weiß nicht, ob die s. g. Gemeinde-Hirten eben von der Ortsgemeinde werden aufgenommen werden. Das wird wieder zu einer Frage der inneren Deconomie der Gemeinde führen, wo ihr die Autonomie ohne weiters gewahrt bleiben wird.

Wenn aber der Herr Berichterstatter weiters sagt, daß sich aus der Feststellung des Art. XV des Reichsgesetzes große Inconvenienzen und große Schwierigkeiten für die Gemeinden ergeben werden, so will ich das nicht in Abrede stellen, und will auch nicht länger das h. Haus mit dieser Erörterung hinhalten.

Ich erlaube mir aber auf den §. 19 der L. O. aufmerksam zu machen, wornach der Landtag berufen ist, über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer Rückwirkung auf das Wohl des Landes zu berathen und Anträge zu stellen.

Wenn nun das h. Haus findet, daß das Reichsgesetz vom 5. März 1862 in seinem Artikel XV. wirklich so beengende Anordnungen festgesetzt hat, so ist durch die Landes-Ordnung der Weg angezeigt, wie die Abhilfe zu suchen ist; diese Abhilfe, glaube ich, ist auf dem von mir angedeuteten Wege zu suchen, nicht aber dadurch, daß man in einen, Sr. Majestät vorzulegenden, einen andern Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf, eine mit dem Reichsgesetze nicht vereinbarliche Position aufnimmt.

Präsident: Die Debatte über §. 81 ist geschlossen.

Es liegt nun außer dem Ausschuß-Antrage nur ein Antrag des Herrn Abg. Derbitsch vor, welcher die Ablehnung des Ausschuß-Antrages bezieht, und den §. 80 der Regierungs-Vorlage an dessen Stelle angenommen wünscht.

Da der Ausschuß-Antrag jedenfalls weitergehend ist, als die Regierungs-Vorlage, so bin ich bemühtigt, den erstern voran zur Abstimmung zu bringen. Derselbe besteht zwar aus mehreren Alinea's; da sich jedoch die Einwendungen dagegen nur auf den ganzen Paragraph und nicht auf die einzelnen Absätze desselben bezogen, so glaube ich

geschäftsordnungsmäßig vorzugehen, wenn ich über den ganzen Paragraph abstimmen lasse.

Wird dießfalls eine Einwendung erhoben, oder wird der Wunsch geäußert, über die einzelnen Absätze abzustimmen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so bringe ich den §. 81 in der Fassung, wie er den Herren vorliegt, zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit dem Ausschuß-Antrage des §. 81 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es sind 26 Mitglieder hier, folglich sind 14 die Majorität, und ich glaube, es sind 14 Stimmen dafür. (Rufe: Nein! nach neuerlicher Zählung.) Es ist die Minorität, der Paragraph ist sohin abgelehnt, und es kommt dem zu Folge der §. 80 der Regierungs-Vorlage zur Abstimmung, welcher lautet (Abg. Ambrosch verläßt den Sitzungs-saal):

„Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landes-Gesetz erforderlich.“

Die Beziehung auf den Artikel XV. des Reichsgesetzes bleibt weg.

Jene Herren, welche mit §. 80 der Regierungs-Vorlage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Regierungs-Vorlage ist ebenfalls in der Minorität verblieben.

Abg. Deschmann: Ich glaube, daß über ein bestehendes Gesetz gar nicht abgestimmt werden kann.

Berichterst. Freih. v. Pfaltrern: Ich bitte um Entschuldigung, das Gesetz besteht noch nicht.

Abg. Deschmann: Ich würde glauben, die Regierungs-Vorlage, die im §. 80 ganz aus dem Reichsgesetze entnommen ist, sei bereits Gesetz, und es entfällt dießfalls jede Abstimmung.

Präsident: Das hat seine Richtigkeit, daß das Gesetz gilt. Es mußte aber hier eigens aufgenommen werden und da es hier Gegenstand der Verhandlung und Abstimmung war, so mußte ich es zur Abstimmung bringen. Es ist abgelehnt worden, und ich kann nur das Factum der Ablehnung constatiren; daraus geht nicht hervor, daß das Reichsgesetz aufgehoben worden wäre. Wir gelangen zu §. 82.

Abg. Brosich: §. 81 ist jetzt entfallen, es kommt daher eine neue Numerirung.

Berichterst. Freih. v. Pfaltrern: Das wird schon später regulirt werden.

Präsident: Im Uebrigen steht uns ohnedieß noch die dritte Lesung bevor, und in dieser 3. Lesung können noch immer Aenderungen eintreten.

Berichterst. Freih. v. Pfaltrern: (Liest §. 82).

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Paragraph, der nun §. 81 lauten wird, das Wort?

Berichterst. Freih. v. Pfaltrern: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß die Numerirung, wie sie der Ausschuß-Antrag jetzt enthält, für die Zukunft beibehalten wird und zwar zur Vermeidung wiederholter Correcturen, indem ohnedieß seinerzeit bei der Redaction des Gesetzes selbst die dießfälligen Aenderungen werden vorgenommen werden.

Ich erlaube mir weiters die Bemerkung, daß auch die Einbeziehung der Worte „als andere Auflagen und Abgaben“ im Ausschuß-Antrage doch nicht überflüssig geworden ist, wenn auch der §. 81 wegfiele, weil eben der §. 73 auch andere Arten von Umlagen zuläßt, als solche, für welche von Fall zu Fall ein Landesgesetz erforderlich wäre.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph in der Fassung, die der Ausschuß vorgebracht hat, zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist einstimmig angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 83).

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu §. 83 das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph in der vorgetragenen Fassung zur Abstimmung und bitte jene Herren sitzen zu bleiben, welche damit einverstanden sind. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 84).

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 84 das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph in der eben gelesenen Fassung zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren sitzen zu bleiben, welche ihn annehmen wollen. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 85).

Präsident: Wird zu diesem Paragraphe das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den §. 85 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche ihn annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 86).

Präsident: Wird zu diesem Paragraphe das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und bitte die Herren, die mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Ich glaube hiemit die heutige Sitzung zu beenden. Ich habe dem hohen Hause Folgendes bekannt zu geben: Der Finanz-Ausschuß wird eingeladen, heute Nachmittag um 5 Uhr im Conferenzsaale zu einer Sitzung zu erscheinen.

Der Ausschuß für das Gesetz, in Betreff der Schulpatronate, und der Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen hat mir heute den Gesetzentwurf und den Bericht darüber zur Veranlassung der Vervielfältigung übergeben. Derselbe wird in einer der nächsten Sitzungen an die Tagesordnung kommen.

Ebenso ist mir der Antrag des Finanz-Ausschusses im Gegenstande der Erbauung einer Brücke über die Save bei Gurkfeld übergeben worden, welcher ebenfalls lithographirt, vertheilt, und ebenfalls in kurzer Zeit auf die Tagesordnung gestellt wird.

Als nächste Tagesordnung bestimme ich die Fortsetzung der heutigen, nämlich die Beendigung der Berathung über die Gemeindeordnung, und als nächsten Sitzungstag Morgen Vormittag 10 Uhr.

Ist etwas dagegen einzuwenden? — Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)